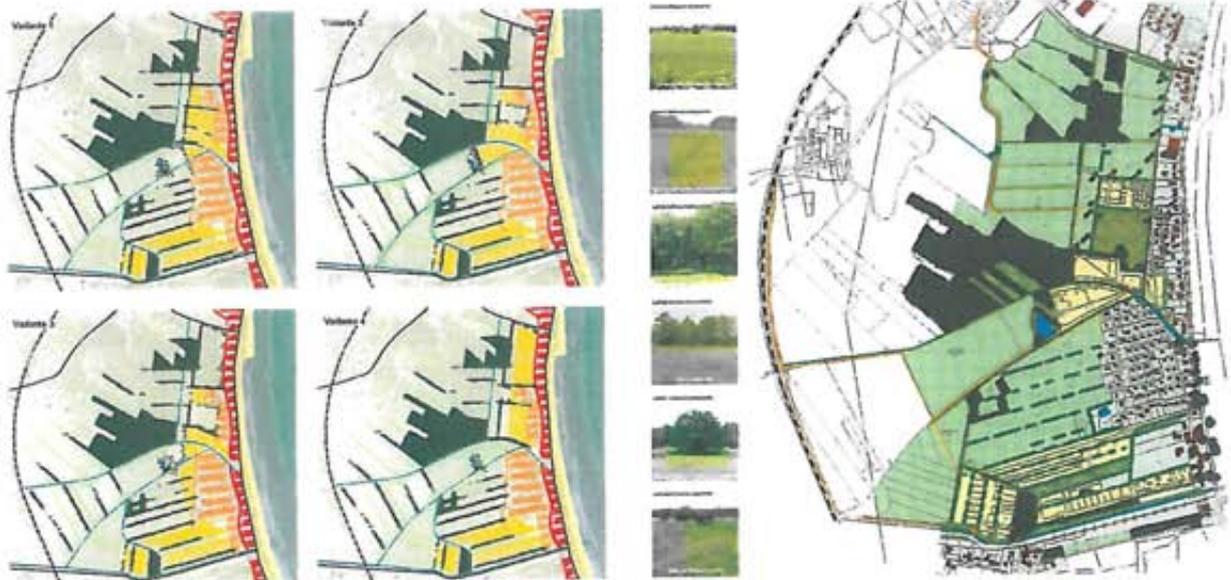


GEMEINDE SCHARBEUTZ  
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE  
ZU DEN B-PLÄNEN NR. 60 UND 61  
„CAMPINGPLÄTZE HAFFWIESEN“

Stand 03.06.2004  
Aktualisiert: 26.09.2006



P L A N U N G S B Ü R O

O S T H O L S T E I N

**BEARBEITER:**

Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes  
Landschaftsarchitekt

P L A N U N G S B Ü R O

DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT  
ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA  
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN  
INFO@PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

O S T H O L S T E I N

UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL  
STADTPLANER SRL  
TEL: 04521/ 7917-0 FAX: 7917-17  
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABE DER UNTERSUCHUNG .....	6
2.	BESCHREIBUNG UND CHARAKTERISIERUNG DES VORHABENS.....	11
2.1	Standort des Vorhabens / Lage des Untersuchungsgebietes .....	11
2.2	Planungen.....	11
2.3	Art und Umfang sowie der Bedarf an Grund und Boden .....	13
3.	UNTERSUCHUNGSGEBIET UND UNTERSUCHUNGSUMFANG .....	16
3.1	Untersuchungsgebiet.....	16
3.2	Untersuchungsmethoden / Untersuchungsumfang .....	16
3.3	Bestandserfassung .....	17
4.	VORGEHENSWEISE .....	18
5.	VORHABENRELEVANTE PLANUNGSVORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN.....	18
5.1	Flächennutzungsplan.....	19
5.2	Landschaftsprogramm .....	19
5.3	Landschaftsrahmenplan .....	19
5.4	Landschaftsplan.....	20
5.5	Entwässerungsplanung .....	20
6.	AUSGANGSSITUATION .....	21
6.1	Flächennutzung .....	21
6.2	Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation.....	22
6.3	Historische Entwicklung.....	23
6.4	Eigentumsverhältnisse.....	23
7.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS EINSCHLIESSLICH DER WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN .....	24
7.1	Schutzgut „Mensch“ .....	24
7.1.1	Wohnen (Wohnlage).....	24
7.1.2	Erholung.....	24
7.2	Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ / Tiere und Pflanzen .....	25
7.2.1	Gesetzliche Grundlage / Artenschutz .....	25
7.2.2	Bestandsanalyse der Pflanzen und Tiere .....	27
7.2.2.1	Biotoptypen.....	27
7.2.2.2	Tiere .....	30
7.2.2.3	Ergebnis .....	32
7.2.3	Geschützte Biotope / Objekte mit sonstigen rechtlichen Bindungen .....	33
7.2.3.1	Geschützte Flächen gemäß § 15 LNatSchG .....	33
7.2.3.2	Geschützte Flächen nach § 16, 17, 18, 19, 20 und 21 LNatSchG .....	34
7.2.3.3	FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete / „Natura 2000-Gebiete“ .....	35
7.2.3.5	Wald .....	35
7.3	Schutzgut „Boden“ .....	35
7.4	Schutzgut „Wasser“ .....	36
7.4.1	Oberflächengewässer .....	36
7.4.2	Grundwasser.....	37
7.5	Schutzgut „Klima / Luft“ .....	37
7.6	Schutzgut „Landschaft“ .....	38
7.7	Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ .....	39
7.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	39
8.	VARIANTENPRÜFUNG / ÜBERSICHT ÜBER ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN .....	41

9.	LANDSCHAFTSPLANERISCHES KONZEPT .....	44
10.	BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS- ODER MINDERUNGSMASSNAHMEN .....	46
11.	BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS .....	47
11.1	Schutzgut „Mensch“ .....	48
11.2	Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ / Tiere und Pflanzen .....	50
11.3	Schutzgut „Boden“ .....	51
11.4	Schutzgut „Wasser“ .....	52
11.5	Schutzgut „Klima / Luft“ .....	52
11.6	Schutzgut „Landschaft“ .....	53
11.7	Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ .....	54
11.8	Wechselwirkungen .....	54
12.	AUFTRETENDE SCHWIERIGKEITEN UND FEHLENDE KENNTNISSE .....	55
13.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG .....	56
14.	LITERATUR .....	57

**PLANVERZEICHNIS**

Plan „Bestand – Flächennutzung / Biotop- und Nutzungstypen“ .....	1
Plan „Situationsanalyse Campingplätze“ .....	2
Plan „Situationsanalyse Natur und Landschaft“ .....	3
Plan „Entwicklungsszenarien“ .....	4
Plan „Landschaftsplanerisches Gesamtkonzept“ .....	5

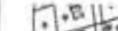
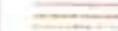
**VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN**

Abb. 1 Lage im Raum und Untersuchungsgebiet .....	6
Abb. 2 Ablaufschema / Verfahrensschritte zur Umweltverträglichkeitsprüfung .....	8

**VERZEICHNIS DER TABELLEN**

Tab. 1 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Wiesenplatz“ .....	13
Tab. 2 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Ferienglück“ .....	14
Tab. 3 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Neptun“ .....	14
Tab. 4 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Seepferdchen“ .....	14
Tab. 5 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Mile“ .....	15
Tab. 6 Bedarf an Grund und Boden / Zusammenstellung .....	15
Tab. 7 Flächennutzung im Untersuchungsgebiet / zu Plan „Bestand - Flächennutzung / Biotop- und Nutzungstypen“ .....	21



-  Untersuchungsgebiet
-  Vermesserplan
-  Kartengrundlage (nachgezeichnet auf Basis einer Flurstückskarte im M 1:5000)
-  Wohnbaufläche gemäß FNP
-  gemischte Baufläche gemäß FNP
-  Sonderbaufläche gemäß FNP
-  Erlenbruchweid
-  Weidenbruch
-  Pappelanpflanzung
-  Stülgewässer
-  Campingplatzfläche
-  Erschließung
-  Erweiterungsfäche / Campingplatz
-  zusätzlich geplante Erschließung



UVS zu den B-Plänen Nr. 60 und 61 "Campingplätze Haffwiesen"  
 Situationsanalyse "Campingplätze"

M.: 1: 6.000      Bearbeiter: E. Brandes      Stand: 03.06.2004

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN  
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL  
 ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA      STADTPLANER SRL  
 BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0      FAX.: 791717



- Untersuchungsgebiet
- ⊞ Vermesserplan
- ⊞ Kartengrundlage (nachgezeichnet auf Basis einer Flurstückskarte im M 1:5000)
- Erschließungsflächen (Asphalt) / Erschließungsflächen (wassergeb. Decke, Schotter.....)  
Feldweg
- Bahnanlagen
- Parkplatz
- Lagerplatz, Bootslegerplatz u. ä.
- Wohngebäude / Gebäude im Mischgebiet
- Wochenendhäuser, Kreisjugendheim
- beuliche Anlagen im Campingplatzbereich
- private Grün- und Freiflächen, Ziergärten
- private Grün- und Freiflächen Wochenendhäuser, Freiflächen Kreisjugendheim, Yachtclub
- Bolzplatz
- Campingplatzstandplätze (Rasen)
- öffentliche oder halböffentliche Grünflächen
- Kleingewässer, Torfsich
- Gräben, Vorfluter - naturfern / sonstige Gräben
- Gräben - naturmah
- Erlenbruchwald
- Weidenbruch
- Pappelanpflanzung
- lineare Gehölzstrukturen (Bäume und Sträucher) aus überwiegend heimischen Arten (Bäume nicht eingemessen, keine Angaben zu Kronendurchmessern)
- lineare Gehölzstrukturen aus überwiegend Erlen und Weiden, z. T. Eschen
- sonstige Einzelbäume
- prägende Einzelbäume
- sonstige Einzelbäume mit erheblichen Stamm- und Kronenschäden
- geschnittene Hecke
- Anpflanzungen aus überwiegend Ziergehölzen
- Gartenabfälle
- Weide, Grünlandeinsaat, Rasen
- Feuchtgrünland
- durch Seggen, Binsen und andere Feuchtezeiger geprägtes Feuchtgrünland
- Hochstaudenfluren auf feuchten bis nassen Standorten, sonstige Hochstaudenfluren
- überwiegend nitrophile Hochstaudenfluren
- Röhricht mit einem deutlichen Anteil an nitrophilen Hochstauden (Brennnessel)
- Röhricht

- S Salix spec.
- B Betula spec.
- A Alnus spec.
- Ac Acer spec.
- P Populus spec.
- Q Quercus spec.
- Ac Acer spec.

UVS zu den B-Plänen Nr. 60 und 61 "Campingplätze Haffwiesen"

Bestand - Flächennutzung / Biotop- und Nutzungstypen

M.: 1: 6.000      Bearbeiter: E. Brandes      Stand: 04.09.2002

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN  
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL  
 ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA      STADTPLANER SRL  
 BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0      FAX: 791717



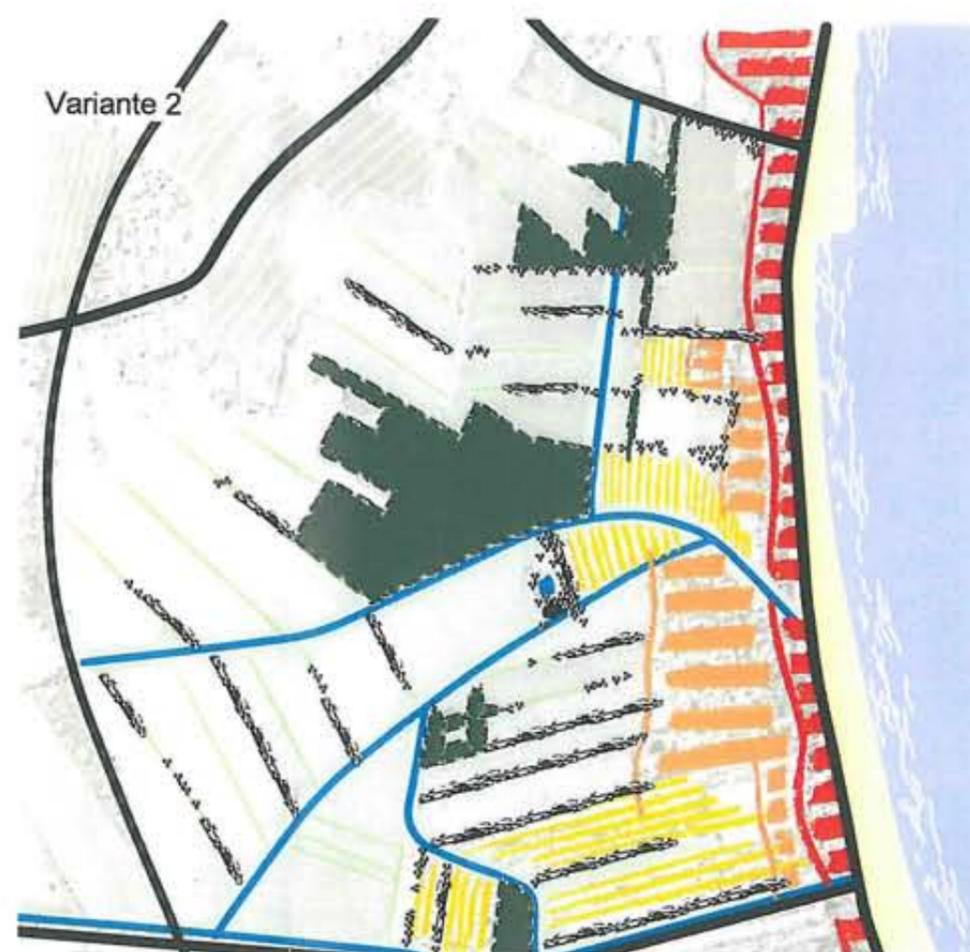
- Untersuchungsgebiet
- Vermesserplan
- Kartengrundlage (nachgezeichnet auf Basis einer Flurstückskarte im M 1:5000)
- geschützte Biotope nach § 15 Landesnaturschutzgesetz
- Röhricht
- Bruchwald
- Bruch
- sonstige Sukzessionsflächen
- Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer mit bewachsenen Ufer- und Böschungszonen
- ökologisch wichtiges Gebiet - Landschaftsökologische Aussagen zur Landschaftsrahmenplanung Bearbeitungsstand 1999
- faunistisch wertvolles Gebiet gemäß UVS zur "Anpassung der Vorflut im Bereich der Gösebek bei Scharbeutz"
- Vorkommen von Rote-Liste-Arten gemäß UVS zur "Anpassung der Vorflut im Bereich der Gösebek bei Scharbeutz"
- Landschaftsschutzgebiet "Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen"
- landschaftsbildprägender Gehölzbestand**
- Erlenbruchwald
- Weidenbruch
- Pappelanpflanzung
- lineare Gehölzstrukturen (Bäume und Sträucher) aus überwiegend heimischen Arten (Bäume nicht eingemessen, keine Angaben zu den Kronendurchmessern)
- lineare Gehölzstrukturen aus überwiegend Erlen und Weiden, z. T. Eschen
- sonstige Einzelbäume
- prägende Einzelbäume
- Hochspannungsleitung
- Siedlungsrand
- fehlende Ortsrandgestaltung
- fehlende Pufferstreifen
- Lärmimmissionen durch den Autobahnverkehr und Schienenverkehr



UVS zu den B-Plänen Nr. 60 und 61 "Campingplätze Haffwiesen"  
 Situationsanalyse "Natur und Landschaft"

M.: 1: 6.000      Bearbeiter: E. Brandes      Stand: 03.06.2004

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN  
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL  
 ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL  
 BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0 FAX.: 791717



-  Verkehrsflächen
-  Sondergebiet - Kur
-  Ferienhausgebiet
-  Campingplatz
-  Erlenbruchwald
-  Torfstich
-  landschaftsgerechte und gebietstypische Gehölze
-  Ostsee / Strand
-  Fließgewässer mit Pufferstreifen



UVS zu den B-Plänen Nr. 61 und 62 "Campingplätze Haffwiesen"

Entwicklungsszenarien

M.: 1: 11.500      Bearbeiter: E. Brandes      Stand: 03.06.2004

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN  
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL  
 ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL  
 BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0 FAX.: 791717

Landschaftsraumkomponente



offene Wiesenlandschaft

Landschaftsraumkomponente



Wiesenbrache, Schilfflächen

Landschaftsraumkomponente



Galeriewälder

Landschaftsraumkomponente



Galeriewälder

Landschaftsraumkomponente



Einzelbäume, Gehölzgruppen

Landschaftsraumkomponente



Säume/Randstreifen



- Vermesserplan
- Kartengrundlage (nachgezeichnet auf Basis einer Flurstückskarte im M 1:5000)
- Grünland
- extensiv gepflegte Wiese, Sukzessionsfläche
- Wiesenbrache, Schilffläche
- Säume, Randstreifen
- Bruchwald / Weidenbebösch
- Galeriewälder
- Einzelbäume und Gehölzgruppen
- Hecken und Baumpflanzungen
- Hecken und sonstige Gehölzstrukturen
- Campingplätze
- Fuss- und Radweg
- Erschließungsflächen**
- Parkplatz
- Gebäude
- Bootslager
- private Parkanlage, Wiese
- Grün- und Freiflächen im Sinne von Gärten und Parkanlagen, Spielplatz, Bolzplatz
- Vorfluter / sonstige Gräben
- Gräben - naturnah



UVS zu den B-Plänen Nr. 60 und 61 "Campingplätze Hafwiesen"  
Landschaftsplanerisches Gesamtkonzept

M.: 1: 6.000      Bearbeiter: E. Brandes      Stand: 03.06.2004

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN  
DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL  
ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA      STADTPLANER SRL  
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0      FAX: 791717

## 1. ANLASS UND AUFGABE DER UNTERSUCHUNG

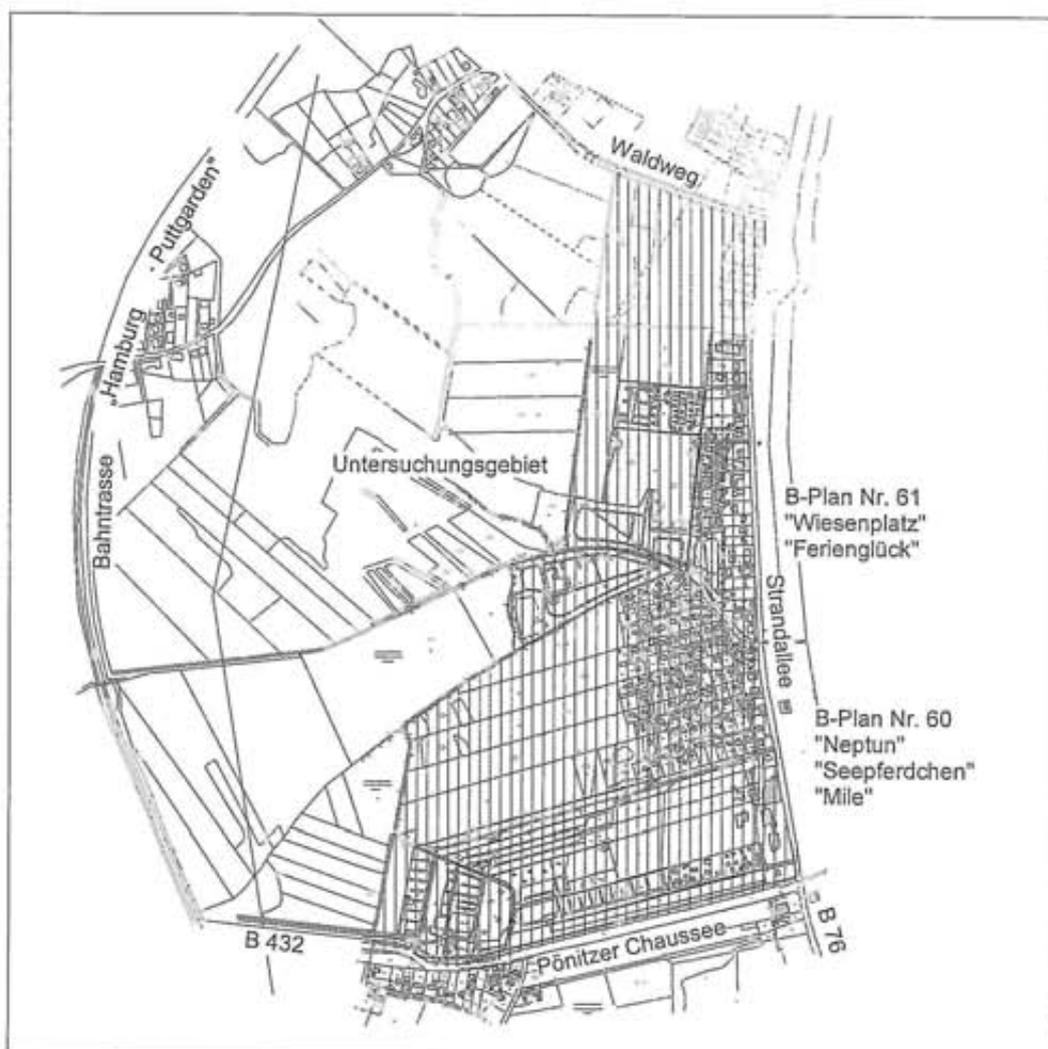


Abb. 1 Lage im Raum und Untersuchungsgebiet

### Anlass

Die Gemeinde Scharbeutz, beabsichtigt die bestehenden 5 Campingplätze in den Haffwiesen („Seepferdchen“, „Mile“, „Neptun“, „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“) mit insgesamt 1008 genehmigten Standplätzen planungsrechtlich zu sichern. Die 5 Campingplätze sind mittel- bis langfristig in ihrer Existenz gefährdet, da bauliche Veränderungen, die über die Bestandssicherung hinausgehen, derzeit nicht möglich sind. Eine Erhöhung der Standplatzzahlen ist nicht vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der planungsrechtlichen Sicherung der o. g. Campingplätze stehen folgende Planungsziele:

- Ermöglichung einer ganzjährigen Aufstellung von Zelten und Wohnwagen gemäß § 3 der Zelt- und Campingplatzverordnung vom 15. Juni 2001 für alle genehmigten Standplätze (kein Wintercamping).
- Gestalterische Qualitätsverbesserung und bessere Einbindung der Anlagen in den Landschaftsraum der Haffwiesen.
- Ausweisung der vorhandenen „Wohnlauben“ auf dem Campingplatz „Mile“ als „Ferienhausgebiet“.
- Ausweisung der vorhandenen „Wohnlauben“ auf dem Campingplatz „Wiesenplatz“ als Wochenendhausgebiet.
- Ausweisung eines „Ferienhausgebietes“ auf dem Campingplatz „Ferienglück“, (im FNP als „Wohnbaufläche“ dargestellt).
- Vergrößerung des Campingplatzes „Mile“, aufgrund der sehr beengten Situation.

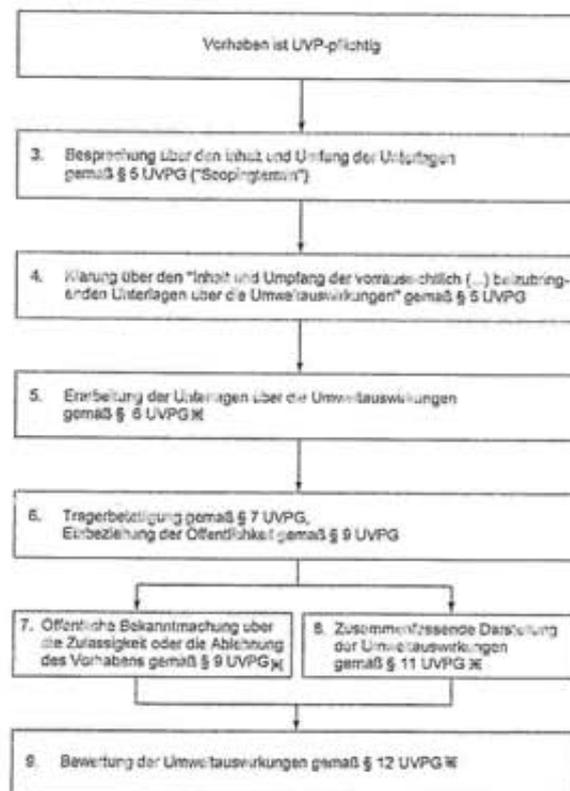
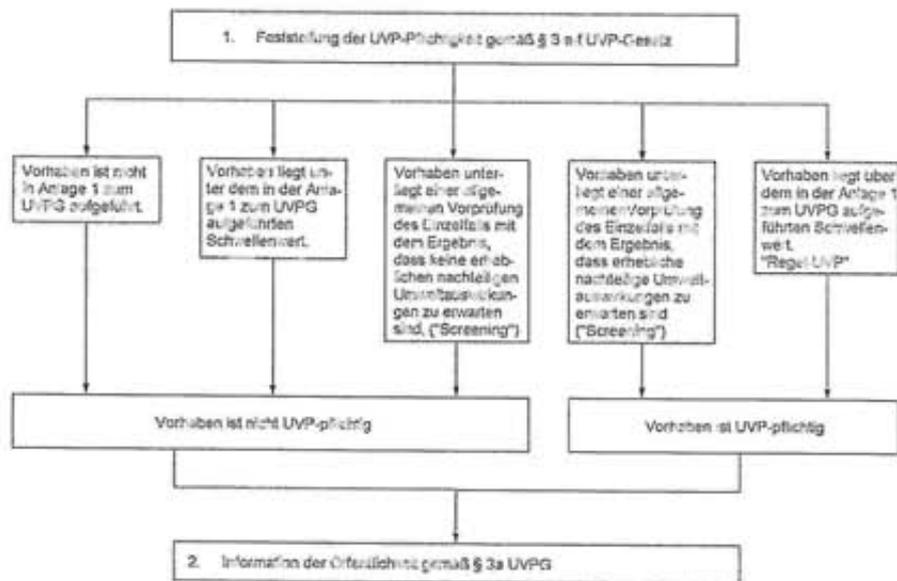
Die Gemeindevertretung von Scharbeutz hat daher die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 60 (Campingplätze „Seepferdchen“, „Mile“, „Neptun“) und 61 (Campingplätze „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 60 und 61 liegen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch und haben eine Größe von rund 12,15 ha (B-Plan 60) und 9,5 ha (B-Plan 61).

### **Aufgabe**

Gemäß Abstimmung vom 11.08.2003 handelt es sich bei dem oben beschriebenen Projekt um ein Vorhaben, das nach Punkt 18.2.1 UVP-pflichtig ist (s. Nr. 18. „Bauplanungsrechtliche Vorhaben“, 18.2.1 „Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer Stellplatzzahl von 200 oder mehr“).

Das Planungsbüro Ostholstein wurde aufgrund des o. g. Sachverhaltes beauftragt, eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) im Sinne von § 6 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) bzw. § 9 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) zu erarbeiten.



K nicht der Umweltbericht

PLÖH / Stand 03.10.2002

Abb. 2 Ablaufschema / Verfahrensschritte zur Umweltverträglichkeitsprüfung

In § 6 UVPG heißt es:

*„Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (..) vorzulegen“. „Die Unterlagen (..) müssen mindestens folgende Angaben enthalten“ (Reihenfolge gemäß Gesetz):*

- Beschreibung des Vorhabens (Standort, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden).
- Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Formulierung von Aussagen zur Bevölkerung in diesem Bereich.
- Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.
- Allgemeine nichttechnische Zusammenfassung.

In Abhängigkeit zum Vorhaben:

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.
- Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie sonstige Folgen des Vorhabens.

Ziel einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG bzw. der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie ist es, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, ob bei einer Realisierung der Planungen „erhebliche nachteilige“ Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei einer Umweltverträglichkeitsstudie sind folgende Schutzgüter zu betrachten: „Mensch“, „Tiere und Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Klima“, „Luft“, „Landschaft“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie deren Wechselbeziehungen.

Der Untersuchungsumfang sowie die Inhalte und der Umfang der zu erarbeitenden UVS wurde am 11.08.2003 im Rahmen des „**Scopingtermins**“ gemäß § 5 UVPG festgelegt. Am Termin hat u. a. die Gemeinde Scharbeutz und die Untere Natur-

schutzbehörde Ostholstein teilgenommen. Vor dem Scopingtermin bzw. am Scopingtermin sind schriftliche Anmerkungen vom „Archäologisches Landesamt“; „Wasser- und Bodenverband Ostholstein“, „Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein“ und vom „NABU“ eingegangen.

Auf dem Scopingtermin vom 11.08.2003 wurde beschlossen, dass im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplan-Änderung eine gleichzeitige Änderung des **Landschaftsplans** nicht erforderlich ist. Landschaftsplanerische Basis der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Umweltverträglichkeitsstudie sein. Bei einer späteren Überarbeitung des Landschaftsplanes sind die planerischen Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie zu übernehmen.

Bei der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie zu den Campingplätzen in den Haffwiesen erfolgt keine Thematisierung der **Entwässerungsplanung** (s. auch Kapitel 5.5). Die Auswirkungen der Entwässerungsplanung auf Natur und Landschaft (z. B. Verwallungen u. ä.) wurden in einem separaten Planverfahren untersucht.

## 2. BESCHREIBUNG UND CHARAKTERISIERUNG DES VORHABENS

### 2.1 Standort des Vorhabens / Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Gemeinde Scharbeutz in den Ortsteilen Haffkrug und Scharbeutz bzw. in den „Haffwiesen“. Bei den Ortsteilen Haffkrug und Scharbeutz handelt es sich um anerkannte Ostseeheilbäder.

In den Ortschaften konzentrieren sich daher Beherbergungsgewerbe sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Das Gesamtspektrum der Unterkunftsmöglichkeiten reicht von Hotels, Pensionen und sonstigen Privatquartieren über Ferienhäuser/Wochenendhäuser bis zu Campingplätzen und Einrichtungen des Kreisjugendheimes.

Die Bebauung zwischen der Pönitzer Chaussee und dem Waldweg hat sich bandartig bzw. parallel zur Strandpromenade entwickelt und zieht sich entlang der Straßen ins Landesinnere. Eine städtebauliche Zäsur ist zwischen den Ortsteilen - im Bereich der Strandallee - nicht mehr erkennbar. Prägendes Element bzw. Hauptattraktion der Ostseebäder ist der Strand mit der vorgelagerten Strandpromenade.

Begrenzt bzw. durchschnitten werden die Haffwiesen durch die Pönitzer Chaussee / B 432 im Süden, die Autobahn A 1 bzw. die Bahntrasse „Hamburg-Puttgarden“ im Westen, den Waldweg im Norden und die Bebauung entlang der Strandallee im Osten.

### 2.2 Planungen

Die Planungen zu den 5 Campingplätzen können – auf Basis der Bebauungspläne Nr. 60 und 61 - wie folgt skizziert werden:

- Ermöglichung von baulichen Anlagen sowie Gerätehäuschen bis 9 m<sup>3</sup> Rauminhalt, Grillplätzen, überdachten Sammelstationen für Wertstoffe und Restmüll und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO.
- Ermöglichung von Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht stören.
- Ermöglichung einer ganzjährigen Winteraufstellung (kein Wintercamping).

Campingplatz „Wiesenplatz“

- Planungsrechtliche Sicherung der genehmigten 33 Standplätze.
- Planungsrechtliche Sicherung eines Sanitärgebäudes und des Empfangsgebäudes.
- Planungsrechtliche Sicherung von bis zu 33 Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von maximal 60 qm je Wochenendhaus.

Die Erschließung des Campingplatzes „Wiesenplatz“ erfolgt über die vorhandene Straße.

Campingplatz „Ferienglück“

- Planungsrechtliche Sicherung der genehmigten 382 Standplätze.
- Planungsrechtliche Sicherung von 2 Empfangsgebäuden mit insgesamt 240 qm als Ersatzgebäude für die vorhandenen 3 Gebäude.
- Ausweisung eines Ferienhausgebietes mit einer GR von 0,23.
- Ermöglichung von 2 zusätzlichen Sanitärgebäuden mit einer Gesamtgrundfläche von 200 qm als Ersatzgebäude für die 5 Gebäude direkt an der Goeschbeek.

Die Erschließung des Campingplatzes „Ferienglück“ erfolgt direkt von der Strandallee.

Campingplatz „Neptun“

- Planungsrechtliche Sicherung von 120 Standplätzen (genehmigt: 200).
- Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen 4 Sanitärgebäude und eines Empfangsgebäudes.

Die derzeitige Erschließung des Campingplatzes „Neptun“ von der Strandallee und von der Pönitzer Chaussee wird beibehalten.

Campingplatz „Seepferdchen“

- Planungsrechtliche Sicherung von 170 Standplätze (genehmigt: 200)250.
- Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen 3 Sanitärgebäude/Laden und des Empfangsgebäudes.
- Ermöglichung eines zusätzlichen Sanitärgebäudes mit einer Gesamtgrundfläche von 130 qm.

Die Erschließung des Campingplatzes „Seepferdchen“ erfolgt direkt von der Pönitzer Chaussee aus.

Campingplatz „Mile“

- Planungsrechtliche Sicherung der derzeitigen 125 Standplätze.
- Planungsrechtliche Sicherung von 4 Sanitärgebäuden mit insgesamt 330 qm in der Planung.
- Planungsrechtliche Sicherung eines Ferienhausgebietes mit einer GR von 0,3.
- Planungsrechtliche Sicherung der Bootslagerplätze.
- Flächenmäßige Vergrößerung der Campingplatzfläche nach Norden um 3.800 qm.
- Anlage einer zusätzlichen Erschließungsmöglichkeit von der Pönitzer Chaussee aus.

Die Erschließung des Campingplatzes „Mile“ erfolgt weiterhin von der Strandallee und bei einer Realisierung der Planung zusätzlich von der Pönitzer Chaussee aus.

**2.3 Art und Umfang sowie der Bedarf an Grund und Boden**

Bei einer Realisierung des Vorhabens erfolgt ein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden von rund 4.300 qm (s. Tab. 6 und Plan Bestand – Flächennutzung / Biotop- und Nutzungstypen und die Bebauungspläne 60 und 61).

Flächennutzung Campingplatz „Wiesenplatz“	Bestand in qm	Planung in qm
Planungsrechtliche Sicherung eines Sanitärgebäudes (105 qm in der Planung) und des Empfangsgebäudes (90 qm in der Planung).	190	195
Planungsrechtliche Sicherung eines Wochenendhausgebietes mit einer GR von 0,27 (Gesamtfläche: 6.600 qm, maximal 30 Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von maximal 60 qm je Wochenendhaus + 50 % der GR für Nebenanlagen) Bestand: 30 Wohnlauben (990 qm ) + 50 % Nebenanlagen + Standplätze für Wohnwagen.	1.490	2.670
<b>Summe</b>	<b>1.680</b>	<b>2.865</b>

Tab. 1 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Wiesenplatz“

Flächennutzung Campingplatz „Ferienglück“	Bestand in qm	Planung in qm
Planungsrechtliche Sicherung von 2 Empfangsgebäuden mit insgesamt 240 qm als Ersatzgebäude für die vorhandenen 3 Gebäude.	210	240
Ausweisung eines Ferienhausgebietes mit einer GR von 0,23 (Gesamtfläche: 4.680 qm, maximal 18 Ferienhäuser mit einer Grundfläche von maximal 60 qm je Ferienhaus + 50 % der GR für Nebenanlagen) Bestand: 9 Wohnlauben und Standplätze für Wohnwagen.	170	1.620
Ermöglichung von 2 zusätzlichen Sanitärgebäuden mit einer Gesamtgrundfläche von 200 qm als Ersatzgebäude für die 5 Standorte direkt an der Goeschbeek.	380	200
<b>Summe</b>	<b>760</b>	<b>2.060</b>

Tab. 2 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Ferienglück“

Flächennutzung Campingplatz „Neptun“	Bestand in qm	Planung in qm
Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen 4 Sanitärgebäude (275 qm im Bestand) und des Empfangsgebäudes (15 qm im Bestand).	290	480
<b>Summe</b>	<b>290</b>	<b>480</b>

Tab. 3 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Neptun“

Flächennutzung Campingplatz „Seepferdchen“	Bestand in qm	Planung in qm
Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen 3 Sanitärgebäude/Laden mit insgesamt 480 qm im Bestand und des Empfangsgebäudes von 35 qm.	515	560
Ausweisung eines zusätzlichen Sanitärgebäudes mit einer Gesamtgrundfläche von 130 qm.	-	130
<b>Summe</b>	<b>515</b>	<b>690</b>

Tab. 4 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Seepferdchen“

Flächennutzung Campingplatz „Mile“	Bestand in qm	Planung in qm
Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen 4 Sanitärgebäude mit insgesamt 205 qm im Bestand.	205	330
Planungsrechtliche Sicherung eines Ferienhausgebietes mit einer GR von 0,3 (Gesamtfläche: 6.700 qm, maximal 36 Ferienhäuser mit einer Grundfläche von maximal 60 qm je Ferienhaus + Empfangsgebäude + 50 % der GR für Nebenanlagen) Bestand: 36 Wohnlauben, ein Laden und ein Empfangsgebäude (insgesamt 1.235 qm) + 50 % für Nebenanlagen.	1.850	3020
Flächenmäßige Vergrößerung der Campingplatzfläche nach Norden.		3.500
<b>Summe</b>	<b>2.055</b>	<b>6.895</b>

Tab. 5 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Mile“

Flächennutzung / Zusammenstellung	Bestand in qm	Planung in qm
zusätzliche Versiegelungen (Gebäude, Nebenanlagen)		+ 4.145
Ermöglichung von baulichen Anlagen sowie Gerätehäuschen bis 9 m <sup>3</sup> Rauminhalt, Grillplätzen, überdachten Sammelstationen für Wertstoffe und Restmüll und Nebenanlagen im Sinnen des § 14 Abs. 2 BauNVO.	nicht quantifizierbar	nicht quantifizierbar
Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht stören.	nicht quantifizierbar	nicht quantifizierbar
Flächenmäßige Vergrößerung der Campingplatzfläche nach Norden.		+ 3.500

Tab. 6 Bedarf an Grund und Boden / Zusammenstellung

### 3. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND UNTERSUCHUNGSUMFANG

#### 3.1 Untersuchungsgebiet

Auf Basis der Bestandsbeschreibung und -bewertung bzw. der Vorhabensbeschreibung wurde im Scopingtermin am 11.08.2003 in Bezug auf alle zu bewertenden Schutzgüter folgende Untersuchungsgebietsabgrenzung festgelegt (s. Abbildung 1):

- Waldweg im Norden,
- Strandallee im Osten,
- Pönitzer Chaussee im Süden,
- Vorfluter 1.2 und 1.3 im Westen.

#### 3.2 Untersuchungsmethoden / Untersuchungsumfang

Gemäß der Festlegung des Untersuchungsrahmens am 11.08.2003 kann die Bewertung der Schutzgüter im Bestand und in der Planung verbal-argumentativ erfolgen. Besondere Bewertungsmethoden sind nicht erforderlich. Eine aktuelle Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen wird als ausreichend erachtet.

Spezielle floristische/faunistische Kartierungen und geohydrologische Untersuchungen sind zur Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich nur um eine planungsrechtliche Sicherung von Standplätzen mit Bestandsschutz (gemäß Abnahmeschein).
- Wintercamping ist nicht vorgesehen sondern nur eine Winteraufstellung.
- Nennenswerte Niveauerhöhungen der Campingplatzflächen sind nicht geplant.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie "Anpassung der Vorflut im Bereich der Goeschbeek bei Scharbeutz (Haffwiesen)" (Stand 1999) sind folgende Fachgutachten und Untersuchungen erarbeitet worden, die bei der Ausarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie zu den Campingplätzen in den Haffwiesen berücksichtigt werden sollen:

- Überprüfung und Ergänzung der pflanzensoziologischen Kartierung (Stand 1998).
- Faunistischer Fachbeitrag (Stand 1998).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bei dem faunistischen Fachbeitrag handelt es sich um eine Lebensraumkartierung für den unbesiedelten Bereich. Die faunistische Untersuchung beschränkte sich dabei auf die Artengruppen, die geeignet sind, als Indikatoren für die qualitative Bewertung der Lebensräume zu dienen und die durch die geplante Maßnahme in ihrer Populationsgröße und -dynamik beeinträchtigt werden können

- Moorkundliches Gutachten (Stand 1998).

### 3.3 Bestandserfassung

Im Juni bis August 2002 wurde durch das Planungsbüro Ostholstein die Bestandserfassung (Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, Flächennutzung) für das Untersuchungsgebiet durchgeführt (s. Plan „Bestand – Flächennutzung / Biotop und Nutzungstypen“).

#### 4. VORGEHENSWEISE

In der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie werden zunächst die UVS-relevanten Planungen und Rahmenbedingungen kurz zusammengefasst.

Anschließend erfolgt - in Bezug auf das Vorhaben - die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation:

- Gegliedert in die per Gesetz definierten Schutzgüter.
- Für alle Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes.
- Unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden (vgl. § 6 UVPG).

Anschließend erfolgt die „Variantenprüfung“ gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 UVPG.

In Bezug auf die Planungen werden dann die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die o. g. Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - beschrieben.

Sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen festgestellt werden, werden dann Vorschläge zur Kompensation formuliert.

Den Abschluss der UVS bildet die „nichttechnische Zusammenfassung“ gemäß § 6 UVPG.

## **5. VORHABENRELEVANTE PLANUNGSVORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN**

### **5.1 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharbeutz (Stand 1996) trifft für das Untersuchungsgebiet folgende planungsrelevante Aussagen:

- Keine Planungsaussagen zu den Campingplätzen „Seepferdchen“, „Mile“, „Neptun“, „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“ sowie für die Freiflächen zwischen dem Campingplatz „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“.
- Ausweisung der Haffwiesen - bis auf die Waldflächen - als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
- Grünfläche (Parkanlage) an den Siedlungsrändern.

### **5.2 Landschaftsprogramm**

Das Landschaftsprogramm für Schleswig-Holstein trifft für das Untersuchungsgebiet folgende planungsrelevante Aussagen:

- Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden und Gesteinen.
- Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung.

### **5.3 Landschaftsrahmenplan**

Im Landschaftsrahmenplan (Gesamtfortschreibung 2003) werden für das Untersuchungsgebiet folgende planungsrelevante Aussagen formuliert:

- Gebiet mit einer besonderen Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich); (Aussage gilt nicht für die Campingplätze „Seepferdchen“, „Mile“, „Neptun“, „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“ sowie die Freiflächen zwischen dem Campingplatz „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“).
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung.
- Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

#### 5.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (Stand 1995) trifft für die Campingplätze („Seepferdchen“, „Mile“, „Neptun“, „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“) sowie für die Freiflächen zwischen dem Campingplatz „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“ keine Aussagen.

An der Siedlungskante wurde ein Wander- bzw. Radwanderweg im Zusammenhang mit „Siedlungsgrünflächen“ ausgewiesen.

Für die nicht bebauten Bereiche der Haffwiesen wird eine Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgeschlagen.

#### 5.5 Entwässerungsplanung

Die Haffwiesen werden zur Entwässerung der Siedlungsflächen von Haffkrug und Scharbeutz benötigt. Ursprünglich waren erhebliche wasserbautechnische Maßnahmen projektiert (Gewässerausbau, Regenwasserrückhaltebecken, Retentionsräume, Neubau/Ausbau/Schließung von Vorflutern). Durch den Bau eines Pumpwerkes am Waldweg werden die o. g. Baumaßnahmen in den Haffwiesen - was den flächenmäßigen Umfang betrifft - deutlich reduziert. Die Auswirkungen des Entwässerungskonzeptes für die Haffwiesen sind nicht Thema der vorliegenden Planung.

Gemäß dem Antrag auf Förderung vom 05.01.2004 „Neugestaltung des Entwässerungssystems Gösebek“ sind nur noch an der westlichen Seite vom Campingplatz „Ferienglück“ Verwallungen in einer Höhe von 40 cm erforderlich.

Durch die Verwallungen werden die heutigen Campingplatzflächen für die Wasserrückhaltung nicht benötigt.

6. AUSGANGSSITUATION

Flächennutzung	in qm	in %
<b>versiegelte Flächen</b>		
versiegelte Flächen auf den Campingplätzen	21.000	3
versiegelte Flächen außerhalb der Campingplätze	14.100	2
Lagerplatz, Bootslagerplatz u. ä.	2.900	1
Wohngebäude	10.700	2
Wochenendhäuser, Kreisjugendheim	16.500	3
bauliche Anlagen im Campingplatzbereich	2.200	0
<b>intensiv genutzte Grün- und Freiflächen</b>		
private Grün- und Freiflächen, Ziergärten	42.000	7
private Grün- und Freiflächen Wochenendhäuser,	102.000	17
Freiflächen Kreisjugendheim, Yachtclub		
Campingplatzstandplätze (Rasen)	105.600	17
öffentliche oder halböffentliche Grünflächen	400	0
<b>Oberflächengewässer</b>		
Kleingewässer, Torfstich	4.500	1
Gräben	2.300	0
Vorfluter	8.300	1
<b>Gehölzflächen</b>		
lineare Gehölzstrukturen	1.000	0
Erlenbruchwald	20.000	3
Weidenbruch	6.900	1
Pappelanpflanzung	9.000	2
geschnittene Hecke	200	0
Anpflanzungen aus überwiegend Ziergehölzen	800	0
<b>sonstige Freiflächen</b>		
Weide, Grünlandeinsaat, Rasen	45.100	7
Feuchtgrünland	101.900	17
durch Seggen und Binsen geprägtes Feuchtgrünland	26.700	4
Hochstaudenfluren auf feuchten bis nassen Standorten, sonstige Hochstaudenfluren	24.900	4
überwiegend nitrophile Hochstaudenfluren	30.800	5
Röhricht mit einem deutlichen Anteil an nitrophilen	15.600	3
Hochstauden (Brennnessel)		
<b>Summe</b>	<b>245.000</b>	<b>40</b>

Tab. 7 Flächennutzung im Untersuchungsgebiet / zu Plan „Bestand - Flächennutzung / Biotop- und Nutzungstypen“.

6.1 Flächennutzung

Die Flächen im Untersuchungsgebiet werden zum überwiegenden Teil als Siedlungsflächen (Wohnen, Beherbergungsgewerbe, Ferienhäuser und Wochenendhäuser) oder als Campingplätze genutzt. Die übrigen Flächen im Untersuchungsgebiet unterliegen überwiegend einer mehr oder minder intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Weide oder Wiese, Koppel). (s. Plan „Bestand – Flächennutzung / Biotop und Nutzungstypen“)

Die forstwirtschaftliche Flächennutzung spielt im Untersuchungsgebiet keine Rolle. Bis auf kleinere Splitterwaldflächen und einen größeren Erlenbruchwald westlich des Campingplatzes „Ferienglück“ kommen im Plangebiet keine Waldflächen gemäß Landeswaldgesetz vor.

Das Plangebiet durchziehen insgesamt 3 Vorfluter und eine Vielzahl von Gräben, die über ein Schöpfwerk an der Strandallee in die Ostsee entwässern. Die Unterhaltung der Fließgewässer erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband Ostholstein.

Westlich des Untersuchungsgebietes verläuft eine Hochspannungsleitung.

## 6.2 Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation

Bei den Haffwiesen handelt es sich um eine Niedermoorlandschaft, die von der Ostsee durch einen Strandwall getrennt wurde. Der Niedermoorbereich wird im Norden, Westen und Süden durch jungpleistozäne Moränenbildung begrenzt.

Das Untersuchungsgebiet gehört naturräumlich zur „Pönitzer Seenplatte“.

Die potenziell natürliche Vegetation wäre im Untersuchungsgebiet der Erlen-Eschenwald bzw. der Erlenbruchwald. Typische Gehölzarten sind:

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula nana</i>	Zwerg-Birke
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Rhamnus frangula</i>	Gemeiner Faulbaum
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide

In Bezug auf die Höhenentwicklung fällt das Gelände im Untersuchungsgebiet von Osten nach Westen. Die Bebauung am Strandwall weist eine Geländehöhe von bis zu 1.80 m über NN, die nach Westen auf ca. 1.00 m ü NN fällt. Die angrenzenden Campingplatzflächen weisen ebenfalls ein deutliches Geländegefälle nach Westen auf. Sie liegen auf einer Höhe zwischen 1.0 m und 0.15 m über NN.

### 6.3 Historische Entwicklung

Die Entwicklung der Haffwiesen kann wie folgt skizziert werden:

- Bei den Haffwiesen handelt es sich um einen ehemaligen Strandsee, dem sogenannten Haffsee.
- Aufgrund von Erosionsprozessen im Steiluferbereich – im Zusammenhang mit der seitlichen Sedimentation – entstand der Strandwall, der den Haffsee von der Ostsee abriegelte.
- Durch die Trennung des Haffsees von der Ostsee kam es zu einem Anstau von Grund- und Süßwasser aus dem Hinterland.
- Da es sich bei dem Haffsee um einen relativ flachen See handelte, konnten sich großflächig Seggen, Schilf und Bruchwaldflächen entwickeln.
- Vegetationsrückstände haben dann den Verlandungs- bzw. Vermoorungsprozess eingeleitet.
- Mit dem zunehmenden Anstieg des Ostseewasserspiegels nach der letzten Eiszeit wurden bei Flut immer neue Sandmassen auf den Strandwall aufgehäuft.
- Die Folge war, dass bei Flutereignissen im Bereich des mittleren Hochwassers der Strandwall nicht mehr überströmt wurde. Der Eintrag von Salzwasser bzw. der Austritt von Süßwasser fand nur noch punktuell über Unterbrechungsflächen statt.
- Aufgrund der geohydrologischen Verhältnisse konnten die Haffwiesen früher nicht landwirtschaftlich genutzt werden oder unterlagen allenfalls einer sehr extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- Durch Trockenlegung, landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen sowie Küstenschutzmaßnahmen fand im Laufe der Zeit eine landwirtschaftliche Intensivierung der Flächen statt (überwiegend Grünland, Vielschnittwiesen).

### 6.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich überwiegend in Privateigentum. Es handelt sich um relativ kleine Grundstücke mit einer sehr heterogenen Eigentümerverteilung.

## **7. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS EINSCHLIESSLICH DER WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN**

### **7.1 Schutzgut „Mensch“**

Bei dem Schutzgut „Mensch“ handelt es sich um ein sehr komplexes, umfassendes und z. T. sehr subjektiv zu beschreibendes Schutzgut. Um den Untersuchungsumfang einzugrenzen, werden daher vorhabenbezogene Untersuchungsthemen formuliert. Basis der Untersuchungsthemen sind die derzeit bekannt und direkt auf den Menschen einwirkenden Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen, die von dem Vorhaben ausgehen können. In diesem Fall sind das Schallimmissionen und Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Im Zusammenhang mit den o. g. Immissionen und Beeinträchtigungen ergeben sich in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ die Themenkomplexe: „Wohnen“ im Sinne der Wohnlage und „Erholung“.

Das Landschaftsbild - auch als wesentlicher Faktor für die Erholungsqualitäten eines Landschaftsraumes - stellt ein eigenes Schutzgut dar und wird daher in einem eigenen Kapitel beschrieben und bewertet.

#### **7.1.1 Wohnen (Wohnlage)**

Die Siedlungsflächen an der Strandallee werden überwiegend als Wohngebiet (Erst- und Zweitwohnsitz, Einzelhäuser bis Geschößwohnungsbau) oder als Sondergebiet (Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Kreisjugendheim) genutzt. Ergänzt werden die Siedlungsflächen durch Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie durch Läden-, Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes dienen. Nur der Abschnitt nördlich des Waldweges weist einen höheren Anteil an Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben auf und hat daher eher den Charakter eines Mischgebietes.

#### **7.1.2 Erholung**

In Bezug auf die Erholungsqualitäten kann eine deutliche Zweiteilung des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Der Flachstrand und die Promenade mit dem Fuß- und Radwanderweg sind der Erholungsschwerpunkt in Scharbeutz/Haffkrug. Ergänzt werden sie durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen.

Das unmittelbar landwirtschaftlich genutzte Hinterland, zu dem auch die Haffwiesen gehören, werden derzeit nicht als Erholungsraum für die Feierabend-, Tages-, Wochenend- und Urlaubserholung genutzt.

Die Haffwiesen sind derzeit für die Bewohner und Gäste von Haffkrug/Scharbeutz eher von geringerer Attraktivität, da:

- Ein geschlossenes und nutzbares Wegenetz fehlt.
- Spezielle Erlebnis- und Aufenthaltsbereiche kaum vorkommen.
- Die Flächen z. T. durch den Autobahnbetrieb (je nach Windrichtung) und durch den Schienenverkehr verlärmert sind.
- Die zum Teil strukturarmen, harten Siedlungskanten, die in Teilbereichen unzureichend eingegrünten Campingplätze und die Hochspannungsleitung nicht zu einer Erhöhung der Erholungsqualitäten beitragen.

Innerhalb der Siedlungsflächen bzw. der Sondergebietsflächen gibt es eine Vielzahl von privaten Grün- und Freiflächen, die für die Bewohner, Gäste und Besucher eine sehr hohe Bedeutung für die Erholung haben.

Für Camper sind die Haffwiesen aufgrund ihrer fast direkten Lage am Strand / Promenade als sehr attraktiver Standort zu bewerten.

## 7.2 Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ / Tiere und Pflanzen

### 7.2.1 Gesetzliche Grundlage / Artenschutz

In § 19 BNatSchG heißt es zur Zulässigkeit von Eingriffen:

*„Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“*

Gemäß § 42 BNatSchG ist es verboten:

*„wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.“*

Gemäß § 43 BNatSchG gelten die Verbote gemäß § 42 nicht „(..) bei der Ausführung eines nach § 19 zugelassenen Eingriffs, bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (..) oder einer nach § 30 zugelassenen Maßnahme (..), soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.“

Zu den „besonders geschützten“ Arten gehören (vergl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG):

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (EG-ArtSchVO).
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (FFH-RL).
- Europäische Vogelarten.
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 20 e Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (BArtSchV Anlage 1 Spalte 2).

Zu den streng geschützten Arten gehören (vergl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG):

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind (EG-ArtSchVO).
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (FFH-RL).
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 20 e Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (BArtSchV Anlage 1 Spalte 3).

*Zu den besonders geschützten Arten gehören damit praktisch alle europäischen Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten, alle heimischen Säugetiere sowie eine große Zahl weiterer heimischer oder nicht heimischer Tier- und Pflanzenarten.*

## 7.2.2 Bestandsanalyse der Pflanzen und Tiere

### 7.2.2.1 Biotoptypen

Die Flächen im Untersuchungsgebiet unterliegen zum überwiegenden Teil einer intensiven anthropogenen Nutzung. Da aber auch ungenutzte oder extensiv genutzte Flächen vorkommen, ist ihre Bedeutung für die Flora differenziert zu betrachten.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Rücknahme der anthropogenen Nutzung / Beeinflussung die naturschutzfachliche Bedeutung steigt (Flächen mit einer geringen anthropogenen Beeinflussung sind meistens artenreicher, außerdem kommen eher seltene Arten vor).

Die derzeitige Vegetation im Untersuchungsgebiet weicht bis auf die Gehölzflächen - aufgrund der anthropogenen Nutzung - wesentlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab (s. Kapitel 6.2).

Die geohydrologischen Bedingungen stellen - neben dem Klima - den wichtigsten Faktor in Bezug auf die Ausprägung und Entwicklung von Pflanzengesellschaften dar. Die Bewertung und Charakterisierung der Standorteigenschaften der verschiedenen Flächen gibt daher einen wichtigen Hinweis für die floristische Beurteilung oder Planung einer Flächennutzung. Gemäß den Ausführungen in Kapitel 7.3 und 7.4 haben die unbebauten Bereiche der Haffwiesen ein hohes floristisches Entwicklungspotenzial. Bei einer Anhebung des Wasserstandes oder bei Extensivierung von intensiv genutzten Flächen könnten sich durchaus seltene oder besondere Lebensgemeinschaften entwickeln.

Im Untersuchungsgebiet kommen folgende Biotop- und Nutzungstypen vor (s. Tabelle 7 und Plan „Bestand - Flächennutzung / Biotop- und Nutzungstypen“):

- versiegelte Flächen,
- intensiv genutzte Grün- und Freiflächen,
- Oberflächengewässer,
- Gehölzflächen,
- sonstige Freiflächen.

#### versiegelte Flächen

Die versiegelten Flächen haben aufgrund der intensiven Nutzung und der Oberflächenstrukturen keinen Wert als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

#### intensiv genutzte Grün- und Freiflächen

Die intensiv genutzten Grün- und Freiflächen sind überwiegend mit artenarmen Vielschnittrasen, die mehrmals im Jahr gemäht werden, begrünt. Extensiv gepflegte oder naturnahe Flächen kommen allenfalls sehr kleinräumig vor. In der Summe hat der Biotop- und Nutzungstyp daher nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna.

#### Oberflächengewässer

Die Fließgewässer im Untersuchungsgebiet haben aufgrund der nur schmal ausgebildeten, naturnahen Ufervegetationen, der überwiegend steilen Böschungen und der zum Teil angrenzenden intensiven Flächennutzungen in der Summe nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna (abhängig von dem Zeitpunkt der letzten Unterhaltungsmaßnahme und von der Pflegeintensität).

Die Bedeutung der zwei Kleingewässer (Torfstich und Teich) im Untersuchungsgebiet ist im Vergleich zu den Fließgewässern als deutlich höher einzustufen. Sie weisen überwiegend eine naturnahe Ausprägung auf und werden durch naturnahe oder natürliche Vegetationsstrukturen wie Hochstauden und Gehölzgruppen in den Randbereichen ergänzt. Die Bedeutung des Torfstiches wird aber durch die Campingplatzstandplätze im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang erheblich gemindert (es handelt sich bei den Kleingewässern um einen geschützten Biotoptyp, s. Kapitel 7.2.3).

#### Gehölzflächen

Bei der Waldfläche im Norden des Untersuchungsgebietes und direkt an der westlichen Untersuchungsgebietsgrenze handelt es sich pflanzensoziologisch um einen „Erlenbruchwald“ (Standorte mit einer Torfmächtigkeit von über 30 cm). „Erlenbruchwälder“ sind gekennzeichnet durch eine hohe Artendiversität.

Die Erlenbruchwälder im Untersuchungsgebiet weisen eine geschlossene Krautschicht aus Niedermoor-, Röhricht- und Großseggenarten auf. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist daher mit geschützten Arten zu rechnen.

Die Erlenbruchwälder im Untersuchungsgebiet haben aufgrund des beschriebenen Sachverhaltes eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Flora und Fauna. („Bruchwald“, geschützter Biotoptyp s. Kapitel 7.2.3).

Zwischen dem Campingplatz „Wiesenplatz“ und „Ferienglück“ und am Campingplatz „Mile“ kommen noch kleinere Weidenbrüche vor. Die Bedeutung der Weidenbrüche für die Flora und Fauna wird aber durch die Campingplatzstandplätze im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang erheblich gemindert. („Bruch“, geschützter Biotoptyp s. Kapitel 7.2.3).

Die Pappelpflanzung zwischen den Campingplatz „Seepferdchen“ und „Mile“ hat ihren Altershabitus erreicht. Da die Lebenserwartung der Bäume an diesem Standort erreicht oder schon überschritten ist, sind die Bäume abgängig. Aufgrund der Baumart, dem Unterwuchs aus Brennesseln und der Lage direkt am Campingplatz hat die Fläche derzeit nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tieren.

Die linearen Gehölzstrukturen und Einzelbäume im Untersuchungsgebiet sind i. d. R. wichtige Habitatstrukturen für die Fauna. Sie sind zum Teil sehr dicht und bestehen überwiegend aus heimischen und standortgerechten Baumarten.

#### sonstige Freiflächen

Bei dem überwiegendem Teil der „sonstigen Freiflächen“ handelt es sich um Feuchtgrünland, die sich in der Regel aus Grünlandansaat entwickelt haben. In Abhängigkeit zum Wasserstand handelt es sich um Flutrasen oder Überschwemmungswiesen.

Die Feuchtgrünlandflächen unterliegen einer mehr oder minder intensiven Beweidung durch Kühe / Pferde oder werden als Mähweiden genutzt. Die floristische Artenzusammensetzung von Weiden und Wiesen ergeben sich aus der Viehbesatzdichte, aus dem Vertritt (= starke mechanische Beschädigung der Pflanzen) und dem Verbiss (= bodennahe Pflanzenteile bleiben unbeschädigt) bzw. aus den Mahdintervallen. Unter dem Aspekt, dass eine erkennbare Erhöhung der Artenvielfalt erst bei einer Beweidung von weniger als 0,5 Großvieheinheiten oder 2 Kleinvieh-einheiten pro Hektar feststellbar ist, werden die Wiesen und Weiden im Geltungsbereich als intensiv genutzt bzw. als eher artenarme Grünlandgesellschaft eingestuft.

Die Feuchtgrünlandflächen haben auf der einen Seite in der Summe nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Flora und Fauna auf der anderen Seite aber ein hohes Entwicklungspotenzial. In den Bereichen mit einem anhaltenden Stauwassereinfluss (Sackungsverdichtungen der Torfböden) - im Zusammenhang mit einer extensiveren Nutzung - hat sich ein dichter Aufwuchs aus Seggen und Binsen entwickelt<sup>2</sup>. Diese Flächen haben ein hohes Potenzial sich zu einem wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu entwickeln.

Die Hochstaudenfluren stellen - neben den Erlenbruchwäldern - den wertvollsten Biotop- und Nutzungstyp im Untersuchungsgebiet für die Flora und Fauna dar (zum Teil relativ geringe anthropogene Beeinflussung, kleinteilig differenzierte Vegetationsstrukturen in Abhängigkeit zum Grundwasserstand). Wertmindernd wirkt sich aber der große Anteil an Brennesselfluren aus, die sich u. a. durch die Mineralisierung der Torfböden durchsetzen konnten. Zum Teil werden die Hochstaudenfluren auch durch die angrenzenden intensiv genutzten Flächennutzungen erheblich beeinträchtigt. In Abhängigkeit zur Breite und Größe handelt es sich um einen geschützten Biotoptyp („sonstige Sukzessionsfläche“, s. Kapitel 7.2.3).

Zwischen dem Campingplatz „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“ konnte sich aufgrund der Nutzungsaufgabe ein Landröhricht bzw. ein Großseggenried entwickeln. Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen (relativ stark entwässerter Niedermoorboden, Moorboden mineralisiert) ist das Röhricht z. T. dicht mit Brennesselfluren durchwachsen („sonstige Sukzessionsfläche“, geschützter Biotoptyp s. Kapitel 7.2.3).

#### **7.2.2.2 Tiere**

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zur „Anpassung der Vorflut im Bereich der Goeschbeek bei Scharbeutz (Haffwiesen)“ wurde 1998 ein faunistischer Fachbeitrag erarbeitet. Die Ergebnisse zu den verschiedenen Tiergruppen werden wie folgt zusammengefasst:

<sup>2</sup> Es handelt sich dabei um keinen geschützten Biotoptyp, da überwiegend Flatterbinsen vorkommen.

### Brutvögel

- Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte im Juni/Juli 1998 im Rahmen von insgesamt 5 Begehungen.
- Bei der Brutvogelkartierung wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 24 Vogelarten revierscharf erfasst.
- In den Haffwiesen wurden folgende in Schleswig-Holstein gefährdete Brutvogelarten festgestellt: Schafstelze, Nachtigall, Neuntöter und Feldlerche
- Als Charakterart der Haffwiesen wird der Sumpfrohrsänger genannt, der die verschiedenen Brachstrukturen, Saumstrukturen sowie die Hochstauden und Röhrichte besiedelt.
- Aufgrund der intensiven Wiesennutzung fehlen in den Haffwiesen die typischen Wiesenvögel wie Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Wiesenpieper und Braunkehlchen.
- In den Bruchwäldern wurden Gelbspötter, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Gartenbaumläufer, Mönchsgrasmücke, verschiedene Meisenarten, Mäusebusard und die Nachtigall kartiert. Typische Leitarten wie Kleinspecht oder Waldschnepfe fehlten.
- 1998 brüteten die Stockente und das Teichhuhn am Torfstich auf dem Campingplatz „Ferienglück“.

Aufgrund des Sachverhaltes kann davon ausgegangen werden, dass die Haffwiesen lediglich eine lokale Bedeutung als Vogelbrutgebiet haben.

### Rast- und Gastvögel

In Bezug auf die Rast- und Gastvögel wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zur „Anpassung der Vorflut im Bereich der Goeschbeek bei Scharbeutz (Haffwiesen)“ keine Bestandserfassungen durchgeführt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das Untersuchungsgebiet der vorliegenden UVS aus folgenden Gründen keine Bedeutung als für die Rast- und Gastvögel hat:

- Bei den Flächen im Untersuchungsgebiet handelt es sich eher um einen kleinteiligen Landschaftsraum als um einen Offenlandlebensraum.
- Regelmäßig nahrungssuchende oder rastende Rast- und Gastvögel wurden zu keinem Zeitpunkt beobachtet.
- Die Randbereiche der Haffwiesen sind durch die Campingplätze, Sondergebiete und Siedlungsflächen erheblich gestört.

### Amphibien

In den Haffwiesen wurden im Juni/Juli 1998 folgende Amphibienarten gefunden: Erdkröte, Grasfrosch, Moorfrosch und Arten aus der Wasserfrosch-Gruppe. Alle genannten Arten sind in Schleswig-Holstein derzeit nicht als gefährdet eingestuft. Ein Schwerpunkt des Amphibienvorkommens im Untersuchungsgebiet ist der Erlenbruchwald. Eine Laichplatzkartierung wurde aber nicht vorgenommen.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass auf den Freiflächen im Untersuchungsgebiet Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch und Wasserfrosch) vorkommen.

### Libellen

- Von den derzeitig 47 in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellenarten wurden in den Haffwiesen 18 Arten nachgewiesen.
- Unter den nachgewiesenen Arten befanden sich die Glänzende Binsenjungfer, die Fledermaus-Azurjungfer und die Gelbgefleckte Heidelibelle (alle drei Arten sind bundesweit im Bestand bedroht) sowie die Große Königslibelle (landesweit im Bestand bedroht).
- Ein Schwerpunkt des Libellenvorkommens ist der schmale und lange Teich im Erlenbruchwald.
- Es wurden ausnahmslos Arten der Stillgewässer nachgewiesen. Es fehlen die Arten von Pionierlebensräumen sowie die typischen Moor- und Fließgewässerarten.
- An der Goeschbeek und am Vorfluter Nr. 1.2 wurden größere Populationen der Hufeisen-Azurjungfer nachgewiesen.

In Bezug auf die Libellen wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Haffwiesen einen wertvollen Lebensraum für die lokale Libellenfauna darstellen. Der räumliche Schwerpunkt ist der Erlenbruchwald.

#### **7.2.2.3 Ergebnis**

Die Haffwiesen gehören zu den wertvollsten Biotopkomplexen im Gemeindegebiet von Scharbeutz. Sie sind partiell von hoher Bedeutung für den Naturschutz. Gemäß Landschaftsrahmenplanung handelt es sich daher um ein ökologisch wichtiges Gebiet.

## **Flora**

Hinsichtlich der Flora sind die Erlenbruchwälder als am wertvollsten einzustufen. In diesem Bereich kann von geschützten Arten ausgegangen werden. Die Hochstaudenfluren, Röhrichte und Sukzessionsflächen haben in Abhängigkeit zur Breite und Größe eine Bedeutung für die Flora. Erheblich wertmindernd wirkt sich aber die Eutrophierung durch die Mineralisierung der Böden aus (z. T. reine Brennesselfluren). In Abhängigkeit zur Nutzungsintensität und zum Wasserstand können die Grünlandflächen eine Bedeutung für die Flora haben. Die stark anthropogen genutzten Flächen wie die privaten Grün- und Freiflächen und die Campingplatzflächen haben keine Bedeutung für die Flora.

## **Fauna**

In Bezug auf die Fauna kann in der Summe festgestellt werden, dass die Campingplatzflächen und die privaten Grün- und Freiflächen keine oder nur eine sehr geringe faunistische Bedeutung haben. Die sonstigen Freiflächen haben aber - in Abhängigkeit zu ihrem anthropogenen Nutzungsgrad - durchaus eine faunistische Bedeutung für Brutvögel, Amphibien und Libellen. Dies gilt insbesondere für die extensiv genutzten Feuchtwiesen im Zusammenhang mit den Klein- und Fließgewässern bzw. den Erlenbruchwäldern. In Bezug auf den gesamten Landschaftsraum kommen - aufgrund der starken räumlichen Begrenzung der Haffwiesen (Verkehrsflächen / Schienentrasse, Siedlungsflächen) und durch das Fehlen einer ausreichend großen ungestörten Kernzone - in der Summe fast nur häufige und wenig anspruchsvolle Tierarten vor (die allerdings im Gesamtspektrum). Gefährdete Arten sind selten und ein Vorkommen in den Siedlungs- und Campingplatzrandbereichen eher unwahrscheinlich.

### **7.2.3 Geschützte Biotope / Objekte mit sonstigen rechtlichen Bindungen**

#### **7.2.3.1 Geschützte Flächen gemäß § 15 LNatSchG**

Im Untersuchungsgebiet kommen folgende geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG von Schleswig-Holstein vor (s. Plan „Situationsanalyse Natur und Landschaft“):

- Röhricht,
- Bruchwald,
- Bruch,
- sonstige Sukzessionsflächen,

- Weiher, Tümpel und andere Kleingewässer mit bewachsenen Ufer- und Böschungszonen.

Nach § 15 a LNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotops führen können, verboten.

#### 7.2.3.2 Geschützte Flächen nach § 16, 17, 18, 19, 20 und 21 LNatSchG

Das Untersuchungsgebiet liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ (s. Plan „Situationsanalyse Natur und Landschaft“).

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus den Schutzzonen 1 und 2 (bei den Haffwiesen, das Luschendorfer/Schürsdorfer Moor und das Süseler Moor handelt es sich um die Schutzzone 1). Als Schutzzweck wurde in der Landschaftsschutzgebietsverordnung formuliert:

- „1. die Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
3. die Natur wegen ihrer Bedeutung für die naturverträgliche Erholung vor negativen Einflüssen zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern.“

Verboten sind nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Bereich der Haffwiesen u. a die Umwandlung und Beeinträchtigung von Feuchtgrünland, Abgrabungen und Aufschüttungen, Campingplätze zu errichten, eine ganzjährige Wohnwagenaufstellung bei bestehenden Campingplätzen und Wintercamping sowie Winterabstellplätze zu errichten.

Die derzeitigen Planungen zum Campingplatz „Ferienglück“ stimmen nicht mit der Schutzgebietsverordnung überein. Es ist daher eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Das Untersuchungsgebiet steht in keinem räumlichen und / oder funktionalen Zusammenhang mit Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen.

### 7.2.3.3 FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete / „Natura 2000-Gebiete“

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene „Natura 2000-Gebiet“ wird von den Planungen nicht beeinflusst.

### 7.2.3.5 Wald

Bei den flächigen Gehölzbeständen nördlich des Campingplatzes „Wiesenplatz“ und westlich vom Campingplatz „Ferienglück“ handelt es sich um Wald nach dem Landeswaldgesetz. Die Waldflächen unterliegen keiner forstwirtschaftlichen Nutzung.

## 7.3 Schutzgut „Boden“

Nach der geologischen Karte von Schleswig-Holstein kommen in den Haffwiesen überwiegend Niedermoortorfe vor. Im Bereich der Strandwälle ist von mineralischen Böden (Sand) auszugehen. In dem moorkundlichen Gutachten zu der Haffwieseniederung wird eine Moormächtigkeit von mehr als 2 m angegeben. Als Maximum wurde eine Dicke von 11,4 m ermittelt. Die größte Moormächtigkeit wurde u. a. nördlich und südlich der Goeschbeek festgestellt.

Die obersten Torfschichten sind - aufgrund der anthropogenen Grundwasserabsenkungen - stark zersetzt und bodengenetisch verändert. Die oberflächennahe Bodenschicht weist einen deutlich ausgeprägten Ober- und Unterhorizont auf, was auf einen fortgeschrittenen Bodenbildungsprozess hinweist. Als Resultat des Bodenbildungsprozesses sind Moorsackungen (von mehr als 50 cm) und Torfverlust durch Mineralisierung festzustellen (1/3 der Gesamtsackung). Die Bodenverdichtung führt wiederum zu Staunässe und bei höher liegenden Standorten zu Austrocknungen.

Hinsichtlich des Bodentyps ist im Niederungsbereich von Niedermoorböden und auf dem Strandwall von Sandrohböden (Lockersyroseme) auszugehen.

In Bezug auf die Campingplatzgebiete, die Wochenendhausgebiete und das Ferienhausgebiet müssen in der Summe von folgenden Bodenbelastungen ausgegangen werden:

- Versiegelungen durch Gebäude,
- Erhebliche Aufschüttungen im Bereich der Wegeflächen,
- Freisetzung von Nährstoffen durch die Mineralisierung im Zusammenhang mit der Regulierung des Wasserstandes,

- Bodenverdichtungen durch das Aufstellen von Wohnwagen und durch die Nutzung der Freiflächen.

In der Summe kann festgestellt werden, dass die Böden im Untersuchungsgebiet anthropogene Veränderungen aufweisen. Diese anthropogenen Veränderungen sind im Bereich der Campingplätze deutlich höher als im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten oder brachgefallenen Flächen kann daher noch von naturnahen Böden ausgegangen werden.

Die anthropogenen Veränderungen haben - insbesondere bei organischen Böden - negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen bzw. auf das Regulations- und Regenerationsvermögen (Wasserhaltevermögen / Nährstoffhaltevermögen, Puffervermögen, Filterfunktionen, Fähigkeit des mikrobiellen Abbaus von organischen Stoffen).

Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen und zu geschützten Bodenformen sind nicht bekannt.

## **7.4 Schutzgut „Wasser“**

### **7.4.1 Oberflächengewässer**

Das Untersuchungsgebiet wird von einer Vielzahl an Entwässerungsgräben und Vorflutern („Goeschbeek“, „Randkanal an der Pönitzer Chaussee“, 1.2, 1.3) durchzogen (s. Plan „Bestand – Flächennutzung / Biotop und Nutzungstypen“). Alle Fließgewässer im Plangebiet weisen einen starken bis vollständig veränderten Gewässerverlauf auf. Auch fehlen in der Regel ausreichend breite Puffer- und Bewirtschaftungsstreifen. Die Böschungsneigung beträgt bis zu 1:0,4. Die Einschnitttiefen der Vorfluter beträgt ca. 1 m.

Stillgewässer kommen auf dem Campingplatz „Ferienglück“ und nördlich des Campingplatzes „Neptun“ (am Rande des Wochenendhausgebietes) vor. Bei dem Teich auf dem Campingplatz „Ferienglück“ handelt sich wahrscheinlich um einen alten Torfstich. Die räumlichen und funktionalen Beziehungen zum Erlenbruchwald sind durch die Anlage von Campingplatzstandplätzen derzeit nicht mehr gegeben. Beeinträchtigt wird der Torfstich durch:

- organische und anorganische Ablagerungen,
- die unmittelbar angrenzenden intensiven Weidenutzungen,

- die z. T. unmittelbar angrenzenden Standplätze vom Campingplatz.

Aussagen zur Gewässerqualität der Oberflächengewässer sind nicht bekannt.

#### 7.4.2 Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand soll zwischen 0,3 bis 0,6 m unter Flur liegen. Die Grundwasserfließrichtung verläuft Richtung Osten. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- und -schongebieten.

Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen muss aus folgenden Gründen von einer potenziell hohen Grundwasserverschmutzungsgefahr ausgegangen werden:

- Das Grundwasser ist nur durch eine geringe Deckschicht vor direkten Stoffeinträgen geschützt.
- Organische Böden haben auf der einen Seite ein hohes Anreicherungsvermögen von Schadstoffen, auf der anderen Seite ist der mikrobielle Abbau- bzw. Umbauprozess aber relativ gering.

Aussagen zur Grundwasserbeschaffenheit und -qualität liegen nicht vor.

Aufgrund der hohen Versickerungsfähigkeit des Bodens, ist von einer hohen Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Unter dem Aspekt des Bodenschutzes, des Biotop- und Artenschutzes und des Landschaftsbildes ist der Grundwasserstand als zu niedrig zu beurteilen. Der niedrige Grundwasserstand hat folgende Auswirkungen:

- Potenziell wertvolle Pflanzengesellschaften sind permanent durch Austrocknung gefährdet.
- Mineralisierung und Zerstörung des Torfkörpers, was wiederum zu Beeinträchtigungen der Grund- und Oberflächengewässer führt.
- Wesentliche Änderung des floristischen Artenspektrums, was erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild hat.

#### 7.5 Schutzgut „Klima / Luft“

Die Haffwiesen liegen in einer Region mit einem gemäßigten, feucht-temperierten, ozeanischen Klima. Die Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 4 bis 4,5 m / s.

Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 650-700 mm. Als mittlere Lufttemperatur werden im „Neuen Biologischen Atlas“ für den Januar 0° bis 0,5° C und für den Juli 16° bis 16,5° C angegeben.

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich mit sonstigen Freilandverhältnissen, kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich der Siedlungsflächen (Wochenendhausgebiete, Wohngebiete) das Klima messbar verändert ist (höhere Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden). Im Bereich der vorhandenen Campingplätze sind ebenfalls mit - wenn auch nur geringen- klimatischen Veränderungen zu rechnen.

## 7.6 Schutzgut „Landschaft“

Bei dem Landschaftsbild der Haffwiesen handelt es sich um eine Niederungslandschaft mit relativ großflächigen, intensiv genutzten Wiesen und Weiden. Ein Teil der ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Flächen ist brach gefallen. Die Erlenbruchwälder, kleinere Feldgehölze und einige markante Einzelbäume bereichern den Landschaftsraum und tragen zu einem vielfältigen und spannungsreichen Landschaftsbild bei. (s. Plan „Bestand – Flächennutzung / Biotop und Nutzungstypen“)

Die Übergangszone vom besiedelten (Wohngebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze) zum unbesiedelten Bereich ist zum überwiegenden Teil unzureichend gestaltet. Eine aus landschaftsplanerischer Sicht wünschenswerte Ortsrandbegrünung ist in der Regel nicht oder nur unzureichend vorhanden. Die Wochenendhausgebiete weisen aber - aufgrund der großen Gärten - zum Teil einen landschaftsbildprägenden Großgehölzbestand auf.

Die Campingplätze „Seepferdchen“, „Neptun“ und „Mile“ sind durch Großgrünstrukturen (Pappelwäldchen, Einzelbäume, Baumreihen) recht gut in den Landschaftsraum integriert. Von der Pönitzer Chaussee aus sind die Campingplätze – bis auf kleine Lücken – dicht mit Gehölzpflanzungen umgrünt. Die Campingplätze „Ferien Glück“ und „Wiesenplatz“ weisen überwiegend nur wenige Großgrünstrukturen sowie gliedernde Grün- und Freiflächen auf und ragen weit und störend in die Niederung herein.

Die Hochspannungsleitung und die Lärmmissionen (KFZ Verkehr auf der Autobahn und Schienenverkehr) tragen nicht zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes bei. Außerdem ist das Landschaftsbild kaum erlebbar, da der Landschaftsraum nur von den Randbereichen oder von einzelnen Stichwegen aus wahrnehmbar ist.

#### **7.7 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen keine Denkmale oder archäologische Denkmale gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 30.07.2003 vor.

#### **7.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Gemäß § 2 a UVPG sind die „(..) Wechselwirkungen zwischen den (..) Schutzgütern (..)“ zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Grundsätzlich bestehen zwischen allen Schutzgütern im Untersuchungsgebiet - insbesondere innerhalb der abiotischen Komponenten des Naturhaushaltes („Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“) und den biotischen Komponenten des Naturhaushaltes („Mensch“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ / Tiere und Pflanzen) - differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.
- Die Bodeneigenschaften und / oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoptypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.

Um Textwiederholungen aus den jeweiligen Kapiteln zu den Schutzgütern bzw. Erläuterungen zu den allgemeinen Wechselwirkungen aus der Fachliteratur zu vermeiden, werden im Folgenden nur die herausragenden Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet genannt.

#### Grundwasserstand – Boden – Pflanzen und Tiere - Landschaftsbild

Der Grundwasserflurabstand wirkt sich maßgeblich auf den Mineralisierungsprozess der Torfböden aus. Durch die Mineralisierung der Torfböden werden Nährstoffe insbesondere Stickstoff freigesetzt, was zu einer starken Verbreitung der Brennnesseln führt. Typische Arten der Niedermoorstandorte werden dadurch verdrängt.

„Mensch“ / landwirtschaftliche Nutzung - „Arten und Lebensgemeinschaften“ / Tiere und Pflanzen

Die intensive und konventionelle landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen und Weiden beeinflusst die Populationsentwicklung einer Vielzahl von Tierarten bzw. das floristische Artenspektrum. Einige Tier- und Pflanzenarten können sich durch die Nutzung erheblich ausbreiten; andere werden zurückgedrängt oder ganz vertrieben.

## 8. VARIANTENPRÜFUNG / ÜBERSICHT ÜBER ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Auf Basis von Kapitel 7 wurden folgende vier landschaftsplanerische Entwicklungsszenarien erarbeitet (s. Plan „Entwicklungsszenarien“):

### **Variante 1 Verlagerung des Campingplatzes „Ferienglück“ aus dem Landschaftsschutzgebiet.**

- + Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ von Campingplätzen (in Bezug auf die Haffwiesen).
- + Bündelung / Zusammenführung der Campingplätze „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“.
- + Räumliche Zuordnung der Campingplätze „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“ zu den Siedlungsflächen.
- + Entwicklung eines harmonischen Siedlungsrandes.
- + Ausweisung und Gestaltung einer breiten Pufferzone zum Erlenbruchwald und zum Torfstich.
- + Umgrünung dieser beiden Campingplätze „Ferienglück / Wiesenplatz“ und „Seepferdchen / Neptun / Mile“.
- + Durchgrünung der beiden Campingplatzflächen mit standortgerechten und gebietstypischen Vegetationsstrukturen.
- Verlagerung einer Teilfläche vom Campingplatz „Ferienglück“ nach Norden auf eine ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Fläche (derzeitig geschütztes Biotop nach § 15 a LNatSchG).
- Evt. Beeinträchtigung bzw. Qualitätsminderung eines kleinen angrenzenden Wochenendhausgebietes.

### **Variante 2 Verringerung des Campingplatzes „Ferienglück“ im Bereich des Torfstiches.**

- + Aufgabe der Campingplatzstandplätze rund um den Torfstich.
- + Umgrünung der drei Campingplatzbereiche „Ferienglück“, „Wiesenplatz“ und „Seepferdchen / Neptun / Mile“.
- + Durchgrünung der drei Campingplatzbereiche mit standortgerechten und gebietstypischen Vegetationsstrukturen.
- Planungsrechtliche Sicherung von einem kleinen Teil des Campingplatzes „Ferienglück“ im Landschaftsschutzgebiet „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ (Teilbereich Haffwiesen).

- Erhaltung von 3 Campingplatzstandorten in den Haffwiesen, die zum Teil sehr weit in die Haffwiesen hineinragen.
- Keine räumliche Zuordnung der Campingplätze „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“ zu den Siedlungsflächen.
- Planungsrechtliche Sicherung von Campingplatzflächen direkt an den wertvollsten Flächen für Natur und Landschaft in den Haffwiesen.

### **Variante 3 Verlagerung des Campingplatzes „Ferienglück“ parallel zum Wochenendhausgebiet.**

- + Ausweisung und Gestaltung einer breiten Pufferzone zum Erlenbruchwald und zum Torfstich.
- + Umgrünung der drei Campingplatzbereiche „Ferienglück“, „Wiesenplatz“ und „Seepferdchen/Neptun/Mile“.
- + Durchgrünung dieser drei Campingplatzbereiche mit standortgerechten und gebietstypischen Vegetationsstrukturen.
- Planungsrechtliche Sicherung von Campingplatzflächen im Landschaftsschutzgebiet „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ (in Bezug auf die Haffwiesen).
- Erhaltung von 3 Campingplatzstandorten in den Haffwiesen.
- Großräumigere Beeinträchtigung bzw. Qualitätsminderung des vorhandenen Wochenendhausgebietes.
- Ungünstige Erschließung des Campingplatzes „Ferienglück“.
- Nutzung eines mehr oder weniger naturnahen Landschaftsraumes als Campingplatzstandort.

### **Variante 4 Verlagerung des Campingplatzes „Ferienglück“ nach Norden Richtung Waldweg**

- + Umgrünung der drei Campingplatzbereiche „Ferienglück“, „Wiesenplatz“ und „Seepferdchen/Neptun/Mile“.
- + Durchgrünung der drei Campingplatzbereiche mit standortgerechten und gebietstypischen Vegetationsstrukturen.
- + Ausweisung und Gestaltung einer Pufferzone zu den Erlenbruchwäldern.
- + Großräumige Freihaltung des Torfstiches und der Goeschbeek.
- + Entwicklung eines geschlossenen Siedlungsrandes.
- + Bündelung der Campingplätze „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“.
- + Räumliche Zuordnung der Campingplätze „Ferienglück“ und „Wiesenplatz“ zu den Siedlungsflächen.

- Planungsrechtliche Sicherung von Campingplatzflächen im Landschaftsschutzgebiete „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ (in Bezug auf die Haffwiesen).
- Ungünstige Erschließung des Campingplatzes „Ferienglück“.
- Großräumigere Beeinträchtigung bzw. Qualitätsminderung der vorhandenen Siedlungsflächen.
- Nutzung eines mehr oder weniger naturnahen Landschaftsraumes als Campingplatzstandort.

### Ergebnis<sup>3</sup>

Variante 1 stellt aus landschaftsplanerischer Sicht die Vorzugsvariante dar. Sie berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft und ermöglicht einen ökonomischen Campingplatzbetrieb unter minimaler zusätzlicher Beeinträchtigung der angrenzenden Siedlungsflächen. Die Zerstörung eines geschützten Biotops kann durch entsprechende Maßnahmen in den Haffwiesen kompensiert werden und ist aufgrund der Vorteile für Natur und Landschaft, die das Vorhaben beinhaltet, vertretbar. Da zwischen den Flächeneigentümern keine Einigung erzielt werden konnte, ist Variante 1 nicht realisierbar und soll bauleitplanerisch nicht weiter bearbeitet werden.

Variante 3 und 4 sind weder aus naturschutzfachlicher Sicht noch aus der Sicht eines ökonomischen Campingplatzbetriebes anzustreben. Die Beeinträchtigungen der angrenzenden Siedlungsflächen würden bei einer Realisierung der Varianten erheblich sein.

Variante 2 stellt im Grunde genommen eine Bestandssicherung - mit leichten Verbesserungen für Natur und Landschaft - dar. Zusätzliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Siedlungsflächen sind nicht zu erwarten. Da die Campingplätze in den Haffwiesen erhalten bleiben sollen, ist Variante 2 die Basis der weiteren Planung.

<sup>3</sup> Das Ergebnis wurde nicht mathematisch aus den formulierten Vor- (+) und Nachteilen (-) abgeleitet, sondern stellt das Ergebnis eines fachlichen Abwägungs- und Einschätzungsprozesses dar.

## 9. LANDSCHAFTSPLANERISCHES KONZEPT

Im Rahmen der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie wurde ein landschaftsplanerisches Gesamtkonzept für die Haffwiesen (Untersuchungsgebiet) erarbeitet (s. Plan „Landschaftsplanerisches Gesamtkonzept“). Im landschaftsplanerischen Gesamtkonzept wird dargestellt:

- Wie die Campingplätze landschaftsgerecht / landschaftstypisch in den Naturraum eingebunden werden können.
- Wie sich die Freiflächen in den Haffwiesen - aus landschaftsplanerischer Sicht - entwickeln sollten.
- Wo welche Wegeverbindungen - als Voraussetzung für eine Erlebbarkeit der Haffwiesen - grundsätzlich denkbar sind.

Die Einbindung der 5 Campingplätze soll durch folgende derzeit für die Haffwiesen typische Landschaftsraumkomponenten erfolgen:

- Wiesen und Weiden,
- Wiesenbrachen, Schilfflächen,
- Bruchwald, Weidengebüsche,
- Galeriewälder<sup>4</sup>,
- Einzelbäume und Gehölzgruppen,
- Säume und Randstreifen.

Im Bereich der Campingplätze „Neptun“, „Seepferdchen“ und „Mile“ sollten hauptsächlich „Galeriewälder“ angepflanzt werden. Die vorhandenen Strukturen werden dadurch aufgenommen, weiterentwickelt und langfristig gesichert. Der Campingplatz „Ferienglück“ kann durch Sukzessionsflächen / extensiv gepflegte Wiesen und Pflanzungen aus Weiden in den Landschaftsraum integriert werden. Sie stellen wichtige ergänzende Biotope zum Erlenbruchwald dar. Der Campingplatz „Wiesenplatz“ sollte – aufgrund der sehr beengten Verhältnisse - mindestens mit Galeriewäldern umpflanzt werden.

Um die Haffwiesen als offene Wiesenlandschaft zu erhalten, müssen die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen auch langfristig als Wiesen oder Weiden genutzt werden. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sind die Flächen möglichst extensiv zu bewirtschaften. Wiesenbrachen und Sukzessionsflä-

<sup>4</sup> lineare Gehölzstrukturen aus überwiegend Erlen entlang der Gräben

chen stellen wichtige ergänzende Biotope dar. Die vorhandenen Strukturen sind daher zu erhalten.

Zur langfristigen Sicherung der Haffwiesen als siedlungsnaher Grün- und Freifläche und als wertvolle Fläche für den Naturschutz ist es wichtig, den Naturraum in das Bewusstsein der Bevölkerung und Gästen zu holen oder im Bewusstsein zu erhalten. Die Haffwiesen sollten daher in Zukunft stärker von der Bevölkerung und Gästen genutzt / erlebbar sein. Ein Naturraum ist aber i. d. R. nur erlebbar, wenn er über Wege erschlossen ist. Im Gesamtkonzept wurden daher mögliche Wegeverbindungen eingetragen. Es handelt sich dabei immer um eine Fortführung von vorhandenen Sackgassen. Diese Wegeverbindungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern, damit die Flächen nicht anderweitig genutzt werden können.

Um das vorliegende Gesamtkonzept zu realisieren sind - nach dem derzeitigen Planungsstand – u. a. folgende Planungsschritte erforderlich:

- Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes mit der Ausweisung von Kernbereichen für den Naturschutz und Freiflächen, die der Erholung dienen. Zur Steigerung der Attraktivität sollten u. a. ergänzende naturverträgliche Aufenthaltsbereiche berücksichtigt werden. Außerdem sind Maßnahmen zur Besucherlenkung erforderlich, damit die wertvollen Flächen für Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.
- Prüfung der Eigentumsverhältnisse.
- Prüfung der finanziellen Förderungsmöglichkeiten.
- Definition von Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft angerechnet und refinanziert werden können (ggf. Einrichtung eines Ökokontos).

## 10. BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS- ODER MINDERUNGSMASSNAHMEN

Durch folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können eventuelle „erhebliche nachteilige“ Umweltauswirkungen im Untersuchungsgebiet bzw. im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 60 und 61 vermieden oder gemindert werden:

- Festsetzung der Dachformen - nur Sattel- oder Pultdächer (positive Auswirkungen auf das Schutzgut: „Landschaftsbild“).
- Festsetzung der Dacheindeckung - Dächer nur in dunklen Farbtönen, rote bis rotbraune Ziegelsteine (positive Auswirkungen auf das Schutzgut: „Landschaftsbild“).
- Begrenzung der Wandhöhen der Gebäude auf 3 m über Oberkante Erdgeschoßboden (positive Auswirkungen auf die Schutzgüter: „Landschaftsbild“).
- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für die Erschließungs- und Aufstellflächen (positive Auswirkungen auf die Schutzgüter: „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“).
- Anlage von 5 m breiten Gewässerschutzstreifen als naturnahe Wiesenflächen (beidseitig) entlang der Vorfluter (positive Auswirkungen auf die Schutzgüter: „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Landschaftsbild“).
- Planungsrechtliche Sicherung und Ergänzung der prägenden Gehölzstrukturen auf den Campingplätzen.
- Mindestbepflanzung der Sondergebiete.
- Umgrünung des Sondergebietes „Ferienhäuser“.

## 11. BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Von den vorhandenen 5 Campingplätzen in den Haffwiesen gehen derzeit folgende anlagebedingte und betriebsbedingte Umweltbeeinträchtigungen aus:

- Verlärmung der angrenzenden Siedlungsflächen durch den Campingplatzbetrieb und durch an- und abfahrende Kraftfahrzeuge. Die Lärmimissionen sind aber in der Summe als gering zu bezeichnen. Bei den Ortsteilen Haffkrug und Scharbeutz handelt es sich um anerkannte Ostseeheilbäder mit einer Konzentration von Beherbergungsgewerbe sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen, durch die sowieso erhebliche Lärmemissionen entstehen.
- Verlärmung und Störung der angrenzenden naturnahen Flächen (Erlenbruchwald, Hochstaudenfluren).
- Verlust von potenziellen Standorten und Habitatstrukturen für Pflanzen und Tiere der Haffwiesen, aufgrund der intensiven anthropogenen Flächennutzung.
- Veränderung des Bodens durch die Flächenentwässerung (Ausbildung eines Ober- und Unterhorizontes, Mineralisierung der Torfböden, Bodensackungen), permanente Bodenbefestigungen und Bodenverdichtungen (Freiflächennutzung und Aufstellung der Wohnwagen).
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und Senkung des Grundwasserstandes durch die Flächenentwässerung und durch die Abführung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers.
- Veränderung des Klimas durch die Bodenversiegelungen für Wege und Stellplätze bzw. durch die Wohnwagen. Die Klimaveränderungen (höhere Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden) sind aber lokal begrenzt und haben keine Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baulichkeiten und Wohnwagen.

Die planungsrechtliche Sicherung einer Bestandssituation hat keine positiven oder negativen Auswirkungen auf die Umwelt. „Erhebliche nachteilige“ Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG können sich daher nur bei der Realisierung der folgenden Festsetzungen und Darstellungen in den Bebauungsplänen Nr. 60 und 61 ergeben:

- Planungsrechtliche Ermöglichung von zusätzlichen Gebäuden und Nebenanlagen (4.300 qm gemäß Kapitel 2.3, Tab. 6),
- Winteraufstellung,
- Flächenmäßige Vergrößerung der Campingplatzfläche vom Campingplatz „Mile“ um 3.500 qm (geschütztes Biotop, s. Plan Situationsanalyse „Campingplätze“).

Da im UVPG nicht geregelt ist, wann ein Vorhaben „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ hervorruft, wird davon ausgegangen, dass ein Vorhaben auf einer Fläche:

- mit einer hohen oder sehr hohen Qualität in Bezug auf ein oder mehrere Bewertungskriterien (z. B. klimatischer Entlastungsbereich) und / oder
- im Zusammenhang mit:
- einer hohen Wirkungsintensität des Vorhabens (z. B. umfangreiche Versiegelungen und Baukörper innerhalb einer Belüftungsbahn) und / oder
  - geringen oder keinen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen
- zu einer hohen Beeinträchtigungsintensität bzw. zu „erheblichen nachteiligen“ Umweltauswirkungen führen wird.

Ein Eingriff nach dem Naturschutzgesetz (s. Eingriffsbilanzierung im Grünordnungsplan) kann für sich genommen nicht pauschal mit einer „erheblichen nachteiligen“ Umweltauswirkung gleichgesetzt werden. Bei der UVS ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen d. h. auch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

In der UVS werden daher nicht gleichzeitig die Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 7 LNatSchG / § 18 BNatSchG im Zusammenhang mit § 1 a BauGB und dem Gemeinsamen Runderlass vom 03. Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ bilanziert. Unabhängig von der Eingriffsbilanzierung werden aber im Rahmen der UVS bei „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ entsprechende Kompensationsmaßnahmen formuliert.

### 11.1 Schutzgut „Mensch“

Die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden einschließlich der notwendigen Nebenanlagen in einer Größenordnung von rund 4.300 qm und der Umbau der vorhandenen Gebäude hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnstandorte da:

- Die Ferienhausgebiete oder Wochenendhausgebiete heute schon vorhanden sind oder derzeit als Campingplatzflächen intensiv genutzt werden.
- Erhebliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Der zusätzliche Umfang an Baulichkeiten sehr gering ist.

- Die Realisierung über einen sehr langen Zeitraum erfolgen wird.
- Ein zusätzliches messbares Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten ist.
- Baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten und aufgrund der zukünftigen Nutzung eher unwahrscheinlich sind.

Das Schutzgut „Mensch“ ist durch die flächenmäßige Vergrößerung des Campingplatzes „Mile“ nicht betroffen, da keine Siedlungsflächen angrenzen und die Standplatzzahlen nicht erhöht werden. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen ist dadurch nicht gegeben.

Bei einer Winteraufstellung werden Wohnwagen in den Monaten November bis April von den öffentlichen Straßenräumen (Pönitzer Chaussee) und von einem Teil der Siedlungsflächen aus sichtbar sein. Von dem überwiegenden Teil der angrenzenden Siedlungsflächen sind die Campingplatzflächen aber nicht einsehbar oder durch Ferienhausgebiete / Wochenendhausgebiete von den Wohnstandorten getrennt. In Bezug auf die derzeitige Funktion der Haffwiesen als Erholungsraum ist die Winteraufstellung unerheblich, da sie als Erholungsraum derzeit nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzbar sind. Bei einer Durchwegung der Haffwiesen (gemäß dem landschaftsplanerischen Konzept) ist - durch die Winteraufstellung - eine Störung / Beeinträchtigung der Erholungsqualität dieses Landschaftsraumes möglich. Bei der Bewertung ist aber zu beachten, dass:

- Umgrünungsmaßnahmen realisiert werden, die auch im Winter einen gewissen Sichtschutz bieten.
- Der Bedarf an Erholungsflächen in den unbelaubten Monaten deutlich geringer ist.
- Auch andere störende Nutzungen und Bauwerke vorhanden sind (Lärm von der Autobahn, Schienenverkehr, Hochspannungsleitungen...).
- Die Campingplätze am Rande der Siedlungsflächen stehen.

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes sind - bei einer Realisierung des Vorhabens und in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“ - keine erhebliche nachteilige baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen gemäß UVPG zu erwarten.

## 11.2 Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ / Tiere und Pflanzen

Durch die zusätzliche Versiegelung von derzeit unversiegelten Standorten (4.145 qm gemäß Kapitel 2.3, Tab. 7) wird die Bedeutung der einzelnen Flächen für Pflanzen und Tiere gemindert. Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass:

- Die Flächen im Bestand nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna haben.
- Die Nutzungsintensität bzw. die Anzahl der Standplätze nicht erhöht wird.
- Der zusätzliche Umfang an Baulichkeiten sehr gering ist.
- Die Realisierung über einen sehr langen Zeitraum erfolgen wird.
- Baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten und aufgrund der zukünftigen Nutzung eher unwahrscheinlich sind.

Die ganzjährige Aufstellung der Wohnwagen hat in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt auf den Standplätzen keine messbare Auswirkungen, da die Flächen nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna haben. Auch sind negative Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen unwahrscheinlich, sofern Wintercamping ausgeschlossen wird.

Bei einer Vergrößerung des Campingplatzes „Mile“ um 3.500 qm wird eine naturnahe Hochstaudenfläche (geschützter Biotoptyp, „sonstige Sukzessionsfläche“, s. Kapitel 7.2.3.1) in eine Rasenfläche mit Vielschnittrasen verändert. Der Wert der Fläche für Pflanzen und Tiere wird sich dadurch erheblich verringern. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungsschwere ist aber zu berücksichtigen, dass:

- Die betroffene Fläche im Bestand durch den Campingplatzbetrieb stark beeinträchtigt sind.
- Überwiegend nur artenarme Brennesselfluren vorkommen.
- Keine geschützten Arten betroffen sind.
- Keine Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen zu erwarten sind, sofern keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen ergriffen werden.

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes sind - bei einer Realisierung des Vorhabens und in Bezug auf das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ – keine erheblichen nachteiligen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Umweltauswirkungen gemäß UVPG zu erwarten. Die Zerstörung eines geschützten

Biotops kann durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen in den Haffwiesen ausgeglichen werden.

### 11.3 Schutzgut „Boden“

Bei einer Realisierung der Planungen werden rund 4.175 qm derzeitig unversiegelte Böden versiegelt. Bei der Versiegelung werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört (anlagebedingte Auswirkungen). Bei der Bewertung der Beeinträchtigungsschwere ist aber zu berücksichtigen, dass:

- Die Böden intensiv genutzt und verändert sind.
- Durch die Planung keine zusätzliche messbare Mineralisierung des Torfbodens erfolgt.
- Die zusätzlichen Versiegelungen in der Summe sehr klein sind und punktuell erfolgen werden.
- Baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten und aufgrund der zukünftigen Nutzung eher unwahrscheinlich sind.

Durch die ganzjährige Aufstellung der Wohnwagen sind in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ in der Summe keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da auf der einen Seite der Boden auf den Standplätzen punktuell ganzjährig verdichtet wird und auf der anderen Seite unnütze Wagenbewegungen vermieden werden.

Durch die Vergrößerung des Campingplatzes „Mile“ um 3.500 qm werden naturnahe Böden beeinträchtigt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungsschwere ist aber zu berücksichtigen, dass:

- Die betroffene Fläche im Bestand durch die Entwässerungsmaßnahmen erheblich verändert ist.
- Keine Auswirkungen, die über die direkt betroffene Fläche hinausgehen, zu erwarten sind, sofern keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen ergriffen werden.
- Baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten und aufgrund der zukünftigen Nutzung eher unwahrscheinlich sind.

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes sind - bei einer Realisierung des Vorhabens und in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ - keine erheblichen nachteiligen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Umweltauswirkungen gemäß UVPG zu erwarten.

#### **11.4 Schutzgut „Wasser“**

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeitig unversiegelten Böden (rund 4.200 qm) stehen auch die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist aber zu berücksichtigen, dass:

- Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf den angrenzenden Flächen versickert. Es wird damit dem Naturhaushalt nicht entzogen.
- Keine messbaren baubedingten oder anlagenbedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten sind.
- Baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten und aufgrund der zukünftigen Nutzung eher unwahrscheinlich sind.

Die Winteraufstellung wird keine messbaren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben, da davon ausgegangen werden kann, dass das von den Wohnwagen abfließende Wasser auf den angrenzenden Vegetationsflächen versickern wird.

Die Umwandlung einer Hochstaudenfläche in Standplätze (3.500 qm) wird sich nicht messbar auf das Schutzgut „Wasser“ auswirken.

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes sind - bei einer Realisierung des Vorhabens und in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ - keine erheblichen nachteiligen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Umweltauswirkungen gemäß UVPG zu erwarten.

#### **11.5 Schutzgut „Klima / Luft“**

Durch die Neuversiegelung von rund 4.200 qm unversiegelter Fläche wird sich das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändern (z. B. Erhöhung der Mitteltempe-

ratur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden). Über den punktuellen Bereich hinausgehende klimatische Veränderungen sind - aufgrund der gering belasteten Situation und der kleinräumigen Versiegelungen - nicht zu erwarten. Baubedingte Auswirkungen sind aufgrund der geringen Flächengröße ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Winteraufstellung wird es zu anlagenbedingten klimatischen Veränderungen auch in den Monaten November bis März kommen. Diese Veränderungen werden aber keine Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen haben, da sie sehr kleinräumig und in der Summe eher gering sein werden. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, sofern Wintercamping ausgeschlossen wird.

Die Umwandlung einer Hochstaudenfläche in eine Rasenfläche wird sich nicht messbar auf das Klima auswirken, da die Flächen keine klimatischen Entlastungs- oder Ausgleichsfunktionen für die belasteten Flächen haben.

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes sind - bei einer Realisierung des Vorhabens und in Bezug auf das Schutzgut „Klima / Luft“ - keine erheblichen nachteiligen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Umweltauswirkungen gemäß UVPG zu erwarten.

#### **11.6 Schutzgut „Landschaft“**

Die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden einschließlich der notwendigen Nebenanlagen in einer Größenordnung von rund 4.200 qm und der Umbau der vorhandenen Gebäude wird sich nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Durch die baugestalterischen Festsetzungen und Flächen für Anpflanzungen findet vielmehr eine Verbesserung der derzeitigen Situation statt.

Die Winteraufstellung stellt grundsätzlich keine Bereicherung/Verschönerung des Landschaftsbildes dar. Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass bereits derzeit eine gewisse Form der Winteraufstellung praktiziert wird, und dass die Campingplätze mit oder ohne Wohnwagen immer den Charakter eines Campingplatzes haben werden. Außerdem liegen die Campingplätze in einem funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit Wochenendhausgebieten/Ferienhausgebieten

in einer Region, die von unterschiedlichsten Formen des Beherbergungsgewerbes geprägt wird.

Die Vergrößerung des Campingplatzes „Mile“ hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da:

- Es sich bei der Fläche um eine Grün- und Freifläche zwischen dem Campingplatz „Mile“ und „Seepferdchen“ handelt, die von Flächen außerhalb des Campingplatzes „Mile“ nicht wahrnehmbar ist.
- Eine städtebauliche grüne Zäsur zwischen dem Campingplatz „Mile“ und „Seepferdchen“ erhalten bleibt.
- Die Fläche keine Bedeutung für das Landschaftsbild hat.

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes sind - bei einer Realisierung des Vorhabens und in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ - keine erheblichen nachteiligen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Umweltauswirkungen gemäß UVPG zu erwarten.

#### **11.7 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“**

Bei einer Realisierung des Vorhabens sind in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ - keine erheblichen nachteiligen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Umweltauswirkungen gemäß UVPG zu erwarten, da:

- Durch die Versiegelung von unversiegelten Böden keine ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen.
- Die Verkehrsflächen nicht messbar zusätzlich belastet werden.
- Baudenkmale oder archäologische Denkmale durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

#### **11.8 Wechselwirkungen**

Gemäß den Ausführungen in den Kapiteln 10.1 bis 10.7 erfolgen bei einer Realisierung der Planung - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG. Zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über den Bestand hinausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

## 12. AUFTRETENDE SCHWIERIGKEITEN UND FEHLENDE KENNTNISSE

Nach § 6 UVPG sind die bei der Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie auftretende Schwierigkeiten sowie die fehlenden Kenntnisse aufzuführen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass - auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung - eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen nur anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich ist. Bei den Festsetzungen handelt es sich i. d. R. um Größenwerte, die auch unterschritten werden können (z. B. Anzahl der Wochenendhäuser und Ferienhäuser).

Bei der Erarbeitung der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie sind in der Summe keine erheblichen Schwierigkeiten aufgetreten, da es sich bei dem Bebauungsplan um keine kommunale „Angebotsplanung“ handelt, sondern um die planungsrechtliche Sicherung einer Bestandssituation.

**13. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG**

Bei einer Realisierung des Vorhabens werden die Schutzgüter „Mensch“, „Arten und Lebensgemeinschaften / Tiere und Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Landschaft“ sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowohl in der Summe als auch in Bezug auf die einzelnen Flächennutzungen zum Teil beeinträchtigt.

Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen im Bestand, erfolgen bei einer Realisierung der Festsetzungen und Darstellungen der Bebauungspläne Nr. 60 und 61 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG.

#### 14. LITERATUR

BÜRO TRÜPER; GONDESEN UND PARTNER: Anpassung der künstlichen Entwässerung Haffkrug/Scharbeutz an veränderte Abflußverhältnisse / Landschaftspflegerischer Beitrag, Lübeck Oktober 1992.

BÜRO TRÜPER; GONDESEN UND PARTNER: Anpassung der Vorflut im Bereich der Gösebek bei Scharbeutz (Haffwiesen), Umweltverträglichkeitsstudie, Erläuterungsbericht, Lübeck April 1999.

BÜRO TRÜPER; GONDESEN: Landschaftsplan für die Gemeinde Scharbeutz, Lübeck 1995.

HAASE, KLAUS: Druckleitung mit Versandungsschutz/Baugrundverhältnisse, Stockelsdorf 17.09.2002.

INGENIEURBÜRO WALD U. KUNATH: WBV Ostsee, Anpassung der künstlichen Entwässerung im Gebiet Haffkrug/Scharbeutz an veränderte Abflußverhältnisse, Entwurf, Stockelsdorf 29.10.1992.

INGENIEURBÜRO WALD U. KUNATH: Anpassung der künstlichen Entwässerung im Gebiet Haffkrug/Scharbeutz an veränderte Abflußverhältnisse, Entwurf 1992 Stockelsdorf 12.03.1997.

INGENIEURBÜRO WALD U. KUNATH: Untersuchung von Retentionsräumen, Gemeinde Scharbeutz, „Anpassung der künstlichen Entwässerung Haffkrug/Scharbeutz an veränderte Abflußverhältnisse in den Entwässerungssystemen Gösebeck/Heidebek, Stockelsdorf 05.09.2001.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN. Kartierschlüssel; Die nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotop in Schleswig-Holstein.

MINISTERIUM FÜR UMWELT; NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN. Landschaftsrahmenplan und Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Gesamtfortschreibung 2003, Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, Kiel November 2003.

MINISTERIUM FÜR UMWELT; NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Entwurf, Gesamtfortschreibung 2001, Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, Kiel Juli 2001.

PLANUNGSGRUPPE OSTHOLSTEIN: Flächennutzungsplan für die Gemeinde Scharbeutz, Eutin 1996.